



REPUBLIK ÖSTERREICH

ZENTRALE STAATSANWALTSCHAFT  
ZUR VERFOLGUNG VON  
WIRTSCHAFTSSTRAFSACHEN UND KORRUPTION

**Aktenzeichen 12 St 7/16g**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Dampfschiffstraße 4  
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-5930

Fax: +43 (0)1 52152-5920

e-mail: [wksta.leitung@justiz.gv.at](mailto:wksta.leitung@justiz.gv.at)

Sachbearbeiter:

OSTA Dr. Gerald DENK, MBA, LL.M.

OSTA Mag. Alexander MARCHART, MBA

# Anklageschrift

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption  
legt

**1) Mag. Karl-Heinz GRASSER,**

geboren am 02.01.1969 in Klagenfurt,  
österreichischer Staatsbürger, selbständig,  
wohnhaft in [REDACTED]

**2) Ing. Walter MEISCHBERGER,**

geboren am 21.09.1959 in Innsbruck,  
österreichischer Staatsbürger, selbständig,  
wohnhaft in [REDACTED]  
[REDACTED]

**3) KR Ernst PLECH,**

geboren am 16.08.1944 in Leoben,  
österreichischer Staatsbürger, Pensionist,  
wohnhaft in [REDACTED]

**4) Dr. Peter HOCHEGGER,**

geboren am 20.02.1949 in Mürzzuschlag,  
österreichischer Staatsbürger, selbständig,  
wohnhaft in [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED]

**5) DI Michael RAMPRECHT,**

geboren am 30.03.1960 in Wolfsberg,  
österreichischer Staatsbürger, Selbständiger,  
wohnhaft in [REDACTED]  
[REDACTED]

**6) MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS,**

geboren am 20.05.1954 in Eggenburg,  
österreichischer Staatsbürger, selbständig,  
wohnhaft in [REDACTED]

7) [REDACTED],

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED],

8) **Dr. Ludwig SCHARINGER,**

geboren am 19.10.1942 in Amreit/Rohrbach,  
österreichischer Staatsbürger, Pensionist,  
wohnhaft in [REDACTED]

9) [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED],

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

12) [REDACTED],

[REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED]

13) [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]

14) [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED]

15) [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED]

16) [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

zur Last:

Es haben in Wien und an anderen Orten,

II ihre Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht, indem sie jeweils in unvertretbarer Weise gegen die nachgenannten Regeln, die jeweils dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen, verstießen, und dadurch den anderen in einem 300.000 Euro und 5.000 Euro (Punkte I/1/D/; I/2/b/; I/3/B/ des Anklagetensors) übersteigenden Betrag am Vermögen geschädigt, und zwar,

1/ **Mag. Karl-Heinz GRASSER** als mit der Leitung des Bundesministeriums für Finanzen der Republik Österreich betrauter Bundesminister für Finanzen, seine durch § 2 Abs 2 BMG festgelegte Verpflichtung, die übertragenen Geschäfte der obersten Bundesverwaltung, wozu gemäß § 2 Abs 3 letzter Fall BMG auch die Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten gehörte, in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise zu besorgen,

**A/** nach Einsetzung einer Kommission gemäß § 8 BMG [in der Folge: „*Auswahlkommission*“] am 01.11.2001 zur Auswahl eines den geplanten Verkaufsprozess der Bundeswohnbaugesellschaften begleitenden Investmenthauses, der er in der Folge parteiliche Vorgaben machte, die zur Empfehlung dieser Kommission für die Lehman Brothers Bankhaus AG [in der Folge: „*Lehman Brothers*“] führte, indem er über KR Ernst PLECH und DI Michael RAMPRECHT (Punkte IX/1/A/a/ und IX/1/D/ des Anklagetenors) diese Empfehlung der Auswahlkommission vom 06.09.2002 herbeiführte, sich am 21.09.2002 dieser Empfehlung anschloss und das „*Alternativangebot I*“ von Lehman Brothers für die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, annahm, wodurch er der Republik Österreich einen Vermögensschaden in Höhe der Differenz des Angebotspreises der ohne Intervention von Mag. Karl-Heinz GRASSER erstgereichten CA IB zum Angebotspreis des „*Alternativangebots I*“ von Lehman Brothers von 3.750.000 Euro zufügte;

**B/** am 15.06.2004 auch seine durch § 1 des Bundesgesetzes betreffend Verwertung der Bundeswohnbaugesellschaften festgelegte Ermächtigung, den Geschäftsanteil des Bundes an der BUWOG Bauen und Wohnen Gesellschaft mbH [in der Folge: „*BUWOG*“], der Wohnungsanlagen Gesellschaft mbH [in der Folge: „*WAG*“], der ESG Wohnungsgesellschaft mbH Villach [in der Folge: „*ESG*“], der WBG Wohnen und Bauen Gesellschaft mbH Wien [in der Folge: „*WBG*“] und der EBS Wohnungsgesellschaft mbH Linz [in der Folge: „*EBS*“] sowie die Forderungen aus den diesen Gesellschaften gewährten Bundeswohnbaudarlehen bestmöglich zu veräußern, indem er nach Durchführung einer zweiten verbindlichen Angebotsrunde im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften und nach Vorliegen entsprechender verbindlicher Angebote der CA Immobilien Anlagen AG [in der Folge „*CA Immo*“] und des Bieterkonsortiums bestehend aus IMMOFINANZ IMMOBILIEN ANLAGEN AKTIENGESELLSCHAFT, Oberösterreichische Landesbank AG, Oberösterreichische Versicherung AG, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG und Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG [in der Folge: „*Österreichkonsortium*“] für die noch im Verkaufsverfahren befindlichen vier Bundeswohnbaugesellschaften BUWOG, WAG, ESG und EBS motiviert durch versprochene Bestechungszahlungen pflichtwidrig entschied, den Zuschlag im Sinne eines Gesamtverkaufs der zuletzt genannten vier

Gesellschaften mit Zustimmung der übrigen, selbst vorsatzlos handelnden Mitglieder der Bundesregierung der Republik Österreich gemäß § 4 Privatisierungsgesetz an das Österreichkonsortium zu erteilen, anstatt pflichtgemäß die Prüfung und das Betreiben einer weiteren Erlösmaximierung, insbesondere durch Einzelverkauf der verbleibenden vier Gesellschaften an den jeweiligen Höchstbieter der auch in der zweiten verbindlichen Angebotsrunde eingeholten Einzelbewertungen für diese Gesellschaften in Auftrag zu geben und vornehmen zu lassen, wobei die vier verbliebenen Bundeswohnbaugesellschaften samt den diesen zugeordneten Bundeswohnbaudarlehen nach Zustimmung der übrigen Mitglieder der Bundesregierung der Republik Österreich im Ministerrat an die vom Österreichkonsortium zu diesem Zwecke eingesetzten Projektgesellschaften (Beteiligungs- und Wohnungsanlagen GmbH, Beteiligungs- und Immobilien GmbH, Beteiligungs- und Wohnungsanlagen GmbH & Co OEG, IMF Immobilienholding GmbH und CPB Holding GmbH) übertragen wurden, wodurch er der Republik Österreich einen jedenfalls 300.000 Euro übersteigenden Vermögensschaden zufügte, wobei insbesondere die Differenz des letztlich erfolgreichen Angebots des Österreichkonsortiums von 830,58 Millionen Euro exklusive Darlehen und dem aus den Einzelbewertungen der ersten verbindlichen Angebote der CA Immo und des Österreichkonsortiums ableitbaren Verkaufserlös bei Einzelverkauf der verbleibenden vier Gesellschaften an den jeweiligen Bestbieter mit einem rechnerischen Maximalbetrag von 865,7 Millionen Euro exklusive Darlehen gerundet 35,12 Millionen Euro betrug;

C/ in der Zeit vom 18.08.2005 bis 01.11.2007, indem er die für die am 15.06.2004 erfolgte pflichtwidrige Erteilung des Zuschlags im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften an das Österreichkonsortium an ihn zur Auszahlung gelangten Zahlungen (Zahlungseingänge auf dem Konto der Astropolis Investments Consulting Ltd. [in der Folge: „Astropolis“] bei der Bank of Cyprus am 18.08.2005 über 1.016.250 Euro, am 13.02.2006 über 1.366.562 Euro, am 29.08.2006 über 1.560.000 Euro, am 11.12.2006 über 2.460.000 Euro und am 01.11.2007 über 3.510.000 Euro) in Höhe von einem Prozent des Verkaufspreises von 961.281.200 Euro, welche einen verdeckten Preisnachlass im Verkaufsverfahren darstellten und als Nutzen aus dem Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften an die Republik Österreich abzuführen

gewesen wären (analog § 1009 ABGB), treuwidrig nicht abführte, sondern zum Teil selbst einbehielt, zum Teil an Ing. Walter MEISCHBERGER, KR Ernst PLECH und Dr. Peter HOCHEGGER weitergab, wodurch er der Republik Österreich einen Vermögensschaden in Höhe der genannten Zahlung von 9.612.812 Euro zufügte;

**D/** am 07.05.2007 in Wien, indem er die für die im Zeitraum Februar bis März 2006 erfolgte pflichtwidrige Genehmigung des Mietvertragsabschlusses zwischen der terminal tower Immobilien GmbH & Co KEG [in der Folge: „*tt GmbH & Co KEG*“] und der durch das Bundesministerium für Finanzen vertretenen Republik Österreich betreffend die Neuunterbringung der Linzer Finanzdienststellen im Terminal Tower an ihn zur Auszahlung gelangte Zahlung (der Zahlungseingang über 200.000 Euro auf dem Konto der Astropolis bei der Bank of Cyprus erfolgte am 07.05.2007), welche einen verdeckten Preisnachlass im Rahmen des Abschlusses des Mietvertrages darstellte und als entsprechender Nutzen an die Republik Österreich abzuführen gewesen wäre (analog § 1009 ABGB), treuwidrig zum Teil selbst einbehielt, zum Teil an Ing. Walter MEISCHBERGER, KR Ernst PLECH und Dr. Peter HOCHEGGER weitergab, wodurch er der Republik Österreich einen Vermögensschaden in Höhe der genannten Zahlung von 200.000 Euro zufügte;

**2/ MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS** als Vorstand der IMMOFINANZ IMMOBILIEN ANLAGEN AKTIENGESELLSCHAFT [in der Folge: „*Immofinanz*“] sowie als Geschäftsführer der IMF Immobilienholding Gesellschaft m.b.H. [in der Folge: „*IMF*“] und IMF Beta Real Estate Beteiligungsgesellschaft m.b.H. [in der Folge: „*IMF Beta*“], seine durch das Aktiengesetz (§ 84 Abs 1 AktG) und durch das GmbH-Gesetz (§ 25 Abs 1 GmbHG) eingeräumten Befugnisse und vorgegebenen Verpflichtungen, indem er

**A/** zu einem noch näher festzustellenden Zeitpunkt im Zeitraum von Ende 2003 bis 02.06.2004 Mag. Karl-Heinz GRASSER über den als Mittelsmann fungierenden Dr. Peter HOCHEGGER versprach, für einen pflichtwidrigen, weil parteilichen Zuschlag im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften an das Österreichkonsortium, in welchem die Immofinanz über Projektgesellschaften indirekt Gesellschaftsanteile unter anderem der BUWOG erwerben wollte, eine Bestechungszahlung in Höhe der Hälfte eines Prozents der gesamten Kaufpreissumme für die insgesamt von einer

Zuschlagsentscheidung umfassten Bundeswohnbaugesellschaften samt Bundeswohnbaudarlehen (in möglicher Maximalhöhe von einer Milliarde Euro) aus dem Vermögen von durch ihn vertretenen Gesellschaften der Immofinanz-Gruppe (im Sinne der Immofinanz und der dieser durch Beteiligungsverhältnisse nachgeordneten Gesellschaften) zu leisten, und nach tatsächlich erfolgter pflichtwidriger Erteilung des Zuschlags im Verkaufsverfahren [REDACTED] den Auftrag erteilte, die Zahlung der Bestechungsgelder über an die CPB Corporate Finance Consulting GmbH [in der Folge: „CPB CFC“], eine 100%-Tochter der Constantia Privatbank AG, gerichtete Rechnungen der von Dr. Peter HOCHEGGER kontrollierten Astropolis derart abzuwickeln, dass die zur Bezahlung benötigten Gelder vorab unter Rechnungslegung der CPB CFC an die IMF und deren Schwestergesellschaft IMF Beta, jeweils der Immofinanz nachgeordnete Gesellschaften, von diesen zu beschaffen seien, wobei sich die entsprechenden Zahlungen der IMF und IMF Beta als (verbotene) Einlagenrückgewähr darstellen würden, die ihre Grundlage ausschließlich in der indirekten Beteiligung der Immofinanz und der gesellschaftsrechtlich auch als Weisung der Konzernmutter zu sehenden Anweisung von MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS hatten, dadurch die Immofinanz im jeweiligen Gesamtbetrag durch einen dieser erspart gebliebenen Aufwand bereichert werden sollte, und die Zahlungen einem Dritten gegenüber nicht geleistet worden wären,

**B/** zu einem noch näher festzustellenden Zeitpunkt im Zeitraum von Anfang 2005 bis zum 18.05.2005 mit [REDACTED] in Abstimmung mit Dr. Ludwig SCHARINGER vereinbarte, die ursprünglich Mag. Karl-Heinz GRASSER von ihnen über den als Mittelsmann für den Letztgenannten fungierenden Dr. Peter HOCHEGGER für einen pflichtwidrigen, weil parteilichen Zuschlag im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften an das Österreichkonsortium, in welchem die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG [in der Folge: „RLB OÖ“] über Projektgesellschaften unter anderem Gesellschaftsanteile der WAG und der ESG erwerben wollte, versprochene Bestechungszahlung in Höhe der (zweiten) Hälfte eines Prozents der gesamten Kaufpreissumme für die insgesamt von einer Zuschlagsentscheidung umfassten Bundeswohnbaugesellschaften samt Bundeswohnbaudarlehen (in möglicher Maximalhöhe von einer Milliarde Euro) aus dem Vermögen von durch ihn vertretenen Gesellschaften der Immofinanz-Gruppe (im Sinne der Immofinanz und der dieser durch

Beteiligungsverhältnisse nachgeordneten Gesellschaften) zu leisten, wobei im Gegenzug der entsprechende Hälfteanteil beim Ankauf der indirekt von der RLB OÖ gehaltenen Anteile an der ESG refundiert werden sollte, und [REDACTED] den Auftrag erteilte, die für die vereinbarungsgemäß übernommenen Zahlungen an die Astropolis analog der in Punkt I/2/A/ des Anklagetenors angeführten Abrechnungsmodalitäten mit der CPB CFC vorab die benötigten Geldmittel von durch ihn vertretenen Gesellschaften der Immofinanz-Gruppe zu beschaffen,

wobei [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] diese Aufträge lediglich hinsichtlich eines Gesamtbetrages von 2.330.525,50 Euro umsetzte (Rechnung der CPB CFC an die IMF vom 18.11.2004 - Zahlung über 1.808.525,50 Euro netto am 29.11.2004; Rechnung der CPB CFC an die IMF vom 31.10.2005 - Zahlung über 295.452 Euro netto am 08.11.2005; Rechnung der CPB CFC an die IMF Beta vom 31.10.2005 - Zahlung über 226.548 Euro netto am 8.11.2005), sodass die nachgenannten Vermögensschäden bei nachgenannten Gesellschaften tatsächlich eintraten [a/ und b/] und eintreten hätten sollen [c/], und zwar

a/ bei der IMF in Höhe von 2.103.977,50 Euro,

b/ bei der IMF Beta in Höhe von 226.548 Euro, und

c/ im Restbetrag von 7.282.286,50 Euro insgesamt bei von MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS vertretenen Gesellschaften eintreten hätte sollen, es mithin beim Versuch blieb.

3/ [REDACTED] im Zeitraum von 08.02.2006 bis 31.10.2007 als Geschäftsführer der CPB CFC, seine durch das GmbH-Gesetz eingeräumten Befugnisse und vorgegebenen Verpflichtungen (§ 25 Abs 1 GmbHG), indem er

A/ die nachgenannten (Teil-)Beträge der Bestechungszahlung für den pflichtwidrigen Zuschlag im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften an das Österreichkonsortium nach Eingang der von Dr. Peter HOCHEGGER zur Verschleierung erstellten Scheinrechnungen der Astropolis an die CPB CFC [siehe bereits Punkt I/2/A/, I/2/B/ und I/2/c/ des Anklagetenors], deren Texte dieser nach den Vorgaben des [REDACTED] [REDACTED] gestaltet hatte, aus dem Vermögen der CPB CFC an die

Astropolis ausbezahlen ließ, wobei die Astropolis die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich nicht erbracht hatte, und zwar

**a/** aufgrund der 2. Rechnung der Astropolis vom 26.01.2006 hinsichtlich eines Teilbetrags in Höhe von 52.286,50 Euro der am 08.02.2006 geleisteten Zahlung über insgesamt 1.366.562 Euro,

**b/** aufgrund der 3. Rechnung der Astropolis vom 17.08.2006 hinsichtlich der gesamten am 23.08.2006 geleisteten Zahlung über 1.560.000 Euro,

**c/** aufgrund der 4. Rechnung der Astropolis vom 01.12.2006 hinsichtlich eines Teilbetrags in Höhe von 2.400.000 Euro der am 06.12.2006 geleisteten Zahlung über insgesamt 2.460.000 Euro,

**d/** aufgrund der 5. Rechnung der Astropolis vom 23.10.2007 hinsichtlich eines Teilbetrags in Höhe von 3.270.000 Euro der am 31.10.2007 geleisteten Zahlung über insgesamt 3.510.000 Euro,

wodurch er der CPB CFC einen Vermögensschaden in der Höhe von insgesamt 7.282.286,50 Euro zufügte,

**B/** weitere (Teil-)Beträge, von welchen er annahm, es würde sich ebenfalls um Teile der Bestechungszahlung für die Erteilung des Zuschlags im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften an das Österreichkonsortium handeln, aus dem Vermögen der CPB CFC an die Astropolis ausbezahlen ließ, wobei die Astropolis die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich nicht erbracht hatte, und zwar

**a/** aufgrund der 4. Rechnung der Astropolis vom 01.12.2006 hinsichtlich eines Teilbetrages in Höhe der restlichen 60.000 Euro der am 06.12.2006 geleisteten Zahlung über insgesamt 2.460.000 Euro,

**b/** aufgrund der 5. Rechnung der Astropolis von 23.10.2007 hinsichtlich eines Teilbetrages in Höhe der restlichen 240.000 Euro der am 30.10.2007 geleisteten Zahlung über insgesamt 3.510.000 Euro,

wodurch er der CPB CFC einen Vermögensschaden in Höhe von insgesamt

300.000 Euro zufügte;

**II/ Dr. Peter HOCHEGGER**, ein fremdes Gut, nämlich den in Punkt I/3/B/ des Anklagetenors angeführten Geldbetrag von insgesamt 300.000 Euro, mithin einen 5.000 Euro übersteigenden Betrag, der durch den ebendort angeführten Irrtum von [REDACTED] [REDACTED] welcher diesen Gesamtbetrag fälschlicherweise als Teil der Bestechungszahlung für die Erteilung des Zuschlags im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften an das Österreichkonsortium angesehen hatte, in seinen Gewahrsam, nämlich auf ein in seiner Verfügungsmacht stehendes Konto der Astropolis bei der Bank of Cyprus Ltd, Kontonummer: 0155-40-451882-48, geraten war, sich oder einem Dritten mit dem Vorsatz zugeeignet, sich oder den Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, indem er diesen Gesamtbetrag für sich selbst behielt und verwendete, nämlich durch Weiterüberweisungen vom angeführten Konto,

**1/** zu noch festzustellenden Zeitpunkten im Zeitraum von 06.12.2006 bis 10.10.2008 einen Betrag von 60.000 Euro (4. Rechnung der Astropolis),

**2/** zu noch festzustellenden Zeitpunkten im Zeitraum von 30.10.2007 bis 10.10.2008 einen Betrag von 240.000 Euro (5. Rechnung der Astropolis);

**III/** im Zeitraum Oktober bis November 2009 ein falsches Beweismittel mit dem Vorsatz hergestellt, dass es in einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung gebraucht werde, und zwar

**1/ Mag. Karl-Heinz GRASSER, Ing. Walter MEISCHBERGER, KR Ernst PLECH und** [REDACTED] im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter durch Verfassen

**a/** der Immobilieninvestmentvereinbarung, datiert mit 12.03.2006,

**b/** des ersten Nachtrags zur Immobilieninvestmentvereinbarung, datiert mit 26.02.2007,

**c/** des zweiten Nachtrags zur Immobilieninvestmentvereinbarung, datiert mit 15.05.2007, und

**d/** des dritten Nachtrags zur Immobilieninvestmentvereinbarung, datiert mit

23.02.2009,

welche die tatsächlich hinsichtlich des Kontos „Karin“ bei der Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG [in der Folge: „HIB“] bestehende wirtschaftliche Berechtigung von KR Ernst PLECH verschleiern und wahrheitswidrig die wirtschaftliche Berechtigung von Ing. Walter MEISCHBERGER suggerieren sollten;

**2/ Mag. Karl-Heinz GRASSER, Ing. Walter MEISCHBERGER, [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter durch Verfassen**

**a/ des Kreditvertrages, datiert mit 05.12.2007, und**

**b/ des Securities-Lending-Vertrages, datiert mit 06.10.2008,**

welche die faktisch hinsichtlich der Geschäftsverbindung zur Nummer „400.815“ bei der HIB, der Geschäftsverbindung zur Nummer „15.444“ bei der Liechtensteinischen Landesbank AG [in der Folge: „LLB“] und der Geschäftsverbindung zur Kundennummer 109.061 bei der Raiffeisen Bank (Liechtenstein) AG [in der Folge: „RBL“] bestehende wirtschaftliche Berechtigung von Mag. Karl-Heinz GRASSER verschleiern und wahrheitswidrig die wirtschaftliche Berechtigung von Ing. Walter MEISCHBERGER (HIB), von Ing. Walter MEISCHBERGER und von KR Ernst PLECH (LLB) sowie von [REDACTED] (RBL) suggerieren sollten;

**3/ Mag. Karl-Heinz GRASSER und [REDACTED] im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter durch Verfassen**

**a/ des Treuhandvertrages, datiert mit 15.01.2009, und**

**b/ des Zusatzes zum Treuhandvertrag, datiert mit 15.01.2009,**

welche hinsichtlich des am 03.02.2009 vom Konto mit der Nummer 49.214-0 bei der Meini Bank AG auf das Konto zur Kundennummer 109.061 bei der RLB überwiesenen Betrages von 784.000 Euro das tatsächliche Eigentum von Mag. Karl-Heinz GRASSER verschleiern und wahrheitswidrig die Mittelherkunft von [REDACTED] [REDACTED] suggerieren sollten;

**IV/** im Zeitraum Oktober bis November 2009 versucht, Mag. Karl-Heinz GRASSER und KR Ernst PLECH, welche die in den Punkten I/1/B/ bis I/1/D/, VI/, VIII/, IX/1/A/b/ und IX/1/A/c/, sowie IX/2/A/ des Anklagetenors angeführten mit Strafe bedrohten Handlungen begangen hatten, der Verfolgung absichtlich ganz zu entziehen, und zwar

**1/** [REDACTED] durch Mitwirken am Verfassen der in den Punkten III/1/ und III/2/ des Anklagetenors genannten Verträge;

**2/** [REDACTED] durch Mitwirken am Verfassen der in den Punkten III/2/ und III/3/ des Anklagetenors genannten Verträge;

**VI/** im Zeitraum Oktober bis November 2009 die Herkunft von Vermögensbestandteilen in einem 50.000 Euro übersteigenden Wert, die aus Verbrechen und Vergehen eines anderen herrührten, nämlich aus den in den Punkten I/1/B/ bis I/1/D/, VI/, VIII/, IX/1/A/b/ und IX/1/A/c/, sowie IX/2/A/ des Anklagetenors angeführten strafbaren Handlungen von Mag. Karl-Heinz GRASSER und KR Ernst PLECH, verschleiert, und zwar

**1/** [REDACTED] hinsichtlich der auf den HIB-Konten „Karin“ und „400.815“ einbezahlten Provisonsteile sowie hinsichtlich der Überweisung von 500.000 Euro vom HIB-Konto „400.815“ auf das RBL-Konto zur Kundennummer 109.061 durch Mitwirken am Verfassen der in den Punkten III/1/ und III/2/ des Anklagetenors genannten Verträge sowie durch anschließende Vorlage der genannten Verträge gegenüber den Strafverfolgungsbehörden;

**2/** [REDACTED] hinsichtlich des auf dem HIB-Konto „400.815“ einbezahlten Teils der Bestechungsgelder sowie hinsichtlich der Überweisung von 500.000 Euro vom HIB-Konto „400.815“ auf das RBL-Konto zur Kundennummer 109.061 durch Mitwirken am Verfassen der in den Punkten III/2/ und III/3/ des Anklagetenors genannten Verträge und durch anschließende Vorlage der genannten Verträge gegenüber der RBL sowie durch Abgabe falscher Erklärungen gegenüber den Verantwortlichen der RBL zur Herkunft des Überweisungsbetrages von 500.000 Euro;

**VII/ Mag. Karl-Heinz GRASSER** als mit der Leitung des Bundesministeriums für Finanzen der Republik Österreich betrauter Bundesminister für Finanzen, mithin als Beamter, für die pflichtwidrige Vornahme nachgenannter Amtsgeschäfte einen jeweils 3.000 Euro übersteigenden Vorteil für sich gefordert, und zwar

**1/** zu einem noch näher festzustellenden Zeitpunkt im Zeitraum von Ende 2003 bis 02.06.2004, von MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS, [REDACTED] und Dr. Ludwig SCHARINGER, als Vertreter von Mitgliedsgesellschaften des Österreichkonsortiums, indem er von den Genannten jeweils nach Vorankündigung durch KR Ernst PLECH über den als seine Mittelsperson fungierenden Dr. Peter HOCHEGGER die Leistung einer Bestechungszahlung in Höhe eines Prozents der gesamten Kaufpreissumme (in möglicher Maximalhöhe von einer Milliarde Euro) für die pflichtwidrige, weil parteiliche Erteilung des Zuschlags im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften und Bundeswohnbaudarlehen an das Österreichkonsortium forderte,

**2/** in einem noch näher festzustellenden Zeitpunkt im Zeitraum von Februar 2004 bis Jänner 2006 vom zwischenzeitig verstorbenen DI Horst PÖCHHACKER, indem er mehrfach über KR Ernst PLECH und in weiterer Folge auch Ing. Walter MEISCHBERGER, die dabei als seine Mittelspersonen fungierten, die Leistung einer Bestechungszahlung für die pflichtwidrige, weil parteiliche Genehmigung des Mietvertragsabschlusses zwischen der tt GmbH & Co KEG und der durch das Bundesministerium für Finanzen vertretenen Republik Österreich betreffend die Neuunterbringung der Linzer Finanzdienststellen im Terminal Tower in Höhe von 700.000 Euro forderte;

**VII/** Nachgenannte dem mit der Leitung des Bundesministeriums für Finanzen der Republik Österreich betrauten Bundesminister für Finanzen Mag. Karl-Heinz GRASSER, mithin einem Beamten, für die pflichtwidrige Vornahme nachgenannter Amtsgeschäfte, für ihn einen Vorteil

**1/ versprochen, und zwar**

**A/** zu einem noch näher festzustellenden Zeitpunkt im Zeitraum von Ende 2003 bis 02.06.2004 für die pflichtwidrige, weil parteiliche Erteilung des Zuschlags im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften und Bundeswohnbaudarlehen an das Österreichkonsortium über den nach Ankündigung durch KR Ernst PLECH als Mittelsperson für Mag. Karl-Heinz GRASSER fungierenden Dr. Peter HOCHEGGER,

**a/ MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS** als Vorstand der Immofinanz, eine Bestechungszahlung in Höhe der Hälfte eines Prozents der gesamten Kaufpreissumme (in möglicher Maximalhöhe von einer Milliarde Euro),

**b/ [REDACTED] und Dr. Ludwig SCHARINGER** im bewussten

und gewollten Zusammenwirken als Mittäter, als Vorstände der RLB OÖ, eine Bestechungszahlung in Höhe der (zweiten) Hälfte eines Prozents der gesamten Kaufpreissumme (in möglicher Maximalhöhe von einer Milliarde Euro),

**B/ Dr. Ludwig SCHARINGER** und [REDACTED] im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter gemeinsam mit dem zwischenzeitig verstorbenen DI Horst PÖCHHACKER, zu einem noch näher festzustellenden Zeitpunkt im Zeitraum von Ende Jänner 2006 bis Anfang Februar 2006 über die als Mittelspersonen für Mag. Karl-Heinz GRASSER fungierenden KR Ernst PLECH und Ing. Walter MEISCHBERGER für die pflichtwidrige, weil parteiliche Genehmigung des Mietvertragsabschlusses zwischen der tt GmbH & Co KEG und der durch das Bundesministerium für Finanzen vertretenen Republik Österreich betreffend die Neuunterbringung der Linzer Finanzdienststellen im Terminal Tower eine Bestechungszahlung in Höhe von 200.000 Euro;

**2/ gewährt, und zwar**

**A/ [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]** indem er am 30.03.2007 für die vom Bundesminister für Finanzen Mag. Karl-Heinz GRASSER vorgenommene, pflichtwidrige Genehmigung des Mietvertragsabschlusses zwischen der tt GmbH & Co KEG und der durch das Bundesministerium für Finanzen vertretenen Republik Österreich betreffend die Neuunterbringung der Linzer Finanzdienststellen im Terminal Tower veranlasste, dass die Überweisung der Bestechungszahlung von 200.000 Euro aufgrund einer Scheinrechnung der Astropolis durchgeführt wurde;

**B/ [REDACTED]**, indem er für die vom Bundesminister für Finanzen Mag. Karl-Heinz GRASSER vorgenommene pflichtwidrige Erteilung des Zuschlags im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften und Bundeswohnbaudarlehen an das Österreichkonsortium die in Punkt I/1/C/ angeführten Bestechungsgelder von insgesamt 9.612.812 Euro nach Erhalt der fünf Scheinrechnungen der Astropolis aus dem Vermögen der CPB CFC ausbezahlen ließ, und zwar

**a/** aufgrund der 1. Rechnung der Astropolis vom 12.08.2005 1.016.205 Euro,

**b/** aufgrund der 2. Rechnung der Astropolis vom 26.01.2006 1.366.562 Euro,

**c/** aufgrund der 3. Rechnung der Astropolis vom 17.08.2006 1.560.000 Euro,

**d/** aufgrund der 4. Rechnung der Astropolis vom 01.12.2006 2.400.000 Euro,

**e/** aufgrund der 5. Rechnung der Astropolis vom 23.10.2007 3.270.000 Euro;

**VIII/ Mag. Karl-Heinz GRASSER, Ing. Walter MEISCHBERGER, KR Ernst PLECH und Dr. Peter HOCHEGGER** die nachgenannten Personen dazu bestimmt (§ 12 zweiter Fall StGB), die nachgenannten strafbaren Handlungen auszuführen, wobei sie neben ihrem eigenen zumindest bedingten Vermögensschädigungsvorsatz hinsichtlich des Vermögens der jeweils Geschädigten im konkreten, stets 300.000 Euro übersteigenden Ausmaß einen zumindest bedingt vorsätzlichen Fehlgebrauch der entsprechenden Befugnisse durch deren nachgenannte/n Inhaber für gewiss hielten, und zwar

**1/ MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS** im Zeitraum von Oktober 2003 bis 02.06.2004, zu der in Punkt I/2/A/ des Anklagetextes angeführten Untreue, indem sie die Leistung der Bestechungszahlung für die Erteilung des Zuschlags im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften arbeitsteilig forderten, wobei

**A/ Mag. Karl-Heinz GRASSER** von MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS nach Vorankündigung durch KR Ernst PLECH über den als seine Mittelsperson fungierenden Dr. Peter HOCHEGGER die Leistung der Bestechungszahlungen für die Erteilung des Zuschlags im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaudarlehen forderte;

**B/ KR Ernst PLECH** Dr. Peter HOCHEGGER bei MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS zur Überbringung der Forderung von Mag. Karl-Heinz GRASSER ankündigte,

**C/ Dr. Peter HOCHEGGER** nach Ankündigung durch KR Ernst PLECH an MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS die Forderung von Mag. Karl-Heinz GRASSER

überbrachte und MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS gegenüber offenlegte, dass er selbst als sein primärer Ansprechpartner fungieren werde, die Weiterleitung sämtlicher Informationen von und an Mag. Karl-Heinz GRASSER Ing. Walter MEISCHBERGER vornehmen würde und Mag. Karl-Heinz GRASSER letztlich derjenige sei, der nach einem Eingehen auf die geforderte Bestechungszahlung den erfolgreichen Zuschlag gewährleisten werde;

D/ Ing. Walter MEISCHBERGER wie von Dr. Peter HOCHEGGER MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS gegenüber offengelegt die tatsächliche Weiterleitung sämtlicher Informationen von und an Mag. Karl-Heinz GRASSER vornahm;

wobei sie jeweils von einem durch die geforderte Bestechungszahlung bedingten Vermögensschaden bei zumindest einem Unternehmen der Immofinanz-Gruppe (im genannten Sinn) ausgingen;

2/ [REDACTED] und Dr. Ludwig SCHARINGER im Zeitraum von Oktober 2003 bis 02.06.2004 dazu, Mag. Karl-Heinz GRASSER zu versprechen, für einen pflichtwidrigen, weil parteilichen Zuschlag im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften an das Österreichkonsortium, in welchem die RLB OÖ über Projektgesellschaften indirekt Gesellschaftsanteile unter anderem der WAG und ESG erwerben wollte, eine Bestechungszahlung in Höhe der (zweiten) Hälfte eines Prozents der gesamten Kaufpreissumme (in möglicher Maximalhöhe von einer Milliarde Euro) aus dem Vermögen von durch sie vertretenen Gesellschaften der RLB OÖ-Gruppe (im Sinne der RLB OÖ und der dieser durch Beteiligungsverhältnisse nachgeordneten Gesellschaften), mithin durch Untreue zum Nachteil zumindest eines dieser Unternehmen, zu leisten, wobei [REDACTED] und Dr. Ludwig SCHARINGER nach erfolgtem Versprechen an Mag. Karl-Heinz GRASSER und nach Erteilung des Zuschlags im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften an das Österreichkonsortium durch Abstandnahme von einer solchen Zahlung nach Einigung auf eine Übernahme derselben durch MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS strafbefreiend vom Versuch dieser Taten zurücktraten, indem sie die Leistung der Bestechungszahlung für die Erteilung des Zuschlags im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften arbeitsteilig forderten, wobei

A/ Mag. Karl-Heinz GRASSER von [REDACTED] und Dr. Ludwig SCHARINGER nach Vorankündigung durch KR Ernst PLECH über den als seine Mittelsperson fungierenden Dr. Peter HOCHEGGER die Leistung der

Bestechungszahlungen für die Erteilung des Zuschlags im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaudarlehen forderte;

**B/** KR Ernst PLECH Dr. Peter HOCHEGGER bei Dr. Ludwig SCHARINGER zur Überbringung der Forderung von Mag. Karl-Heinz GRASSER ankündigte,

**C/** Dr. Peter HOCHEGGER nach Ankündigung durch KR Ernst PLECH an ■■■■■ und Dr. Ludwig SCHARINGER die Forderung von Mag. Karl-Heinz GRASSER überbrachte und diesen gegenüber offenlegte, dass er selbst als primärer Ansprechpartner fungieren werde, die Weiterleitung sämtlicher Informationen von und an Mag. Karl-Heinz GRASSER Ing. Walter MEISCHBERGER vornehmen würde, und Mag. Karl-Heinz GRASSER letztlich derjenige sei, der nach einem Eingehen auf die geforderte Bestechungszahlung den erfolgreichen Zuschlag gewährleisten werde;

**D/** Ing. Walter MEISCHBERGER wie von Dr. Peter HOCHEGGER ■■■■■ und Dr. Ludwig SCHARINGER gegenüber offengelegt die tatsächliche Weiterleitung sämtlicher Informationen von und an Mag. Karl-Heinz GRASSER vornahm;

wobei sie jeweils von einem durch die geforderte Bestechungszahlung bedingten Vermögensschaden bei zumindest einem Unternehmen der RLB OÖ-Gruppe (im genannten Sinn) ausgingen;

**IX/** zur Ausführung der nachgenannten Handlungen der nachgenannten Personen beigetragen (§ 12 dritter Fall StGB),

**1/** wobei sie neben ihrem eigenen zumindest bedingten Vermögensschädigungsvorsatz hinsichtlich des Vermögens der jeweils Geschädigten im konkreten, 300.000 Euro und 5.000 Euro (Punkte IX/1/A/c/, IX/1/B/b/, IX/1/C/b/, IX/1/F/a/bb/, IX/1/H/b/, IX/1/I/, IX/1/J/, IX/1/K/, IX/1/L/ und IX/1/M des Anklagetextes) übersteigenden Ausmaß einen zumindest bedingt vorsätzlichen Fehlgebrauch der entsprechenden Befugnisse durch deren nachgenannte/n Inhaber für gewiss hielten, und zwar

**A/** KR Ernst PLECH,

**a/** zu der in Punkt I/1/A/ des Anklagetenors beschriebenen Untreue von Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er im Zeitraum von Anfang November 2001 bis 06.09.2002

**aa/** Mag. Karl-Heinz GRASSER zusagte, sich durch Einflussnahmen in der Auswahlkommission, in welcher er zu diesem Zwecke die Rolle eines Mitglieds annahm, dafür einzusetzen, dass der Zuschlag im Auswahlverfahren eines Investmenthauses für den nachfolgenden Verkaufsprozess der Bundeswohnbaugesellschaften der Republik Österreich an Lehman Brothers erteilt werde, wodurch er den für die Tatbegehung notwendigen psychischen Rückhalt bot;

**bb/** die Aufträge von Mag. Karl-Heinz GRASSER, nämlich

**aaa/** vom 05.02.2002, KR Ernst PLECH solle in einer vorbereitenden Sitzung der Auswahlkommission verlautbaren und durchsetzen, dass das Entgelt für das Investmenthaus in eine Fix- und eine Erfolgshonorarkomponente aufgeteilt werde, sodass durch die absehbarerweise faktisch nicht zum Tragen kommende Erfolgshonorarkomponente das Bewertungskriterium „Honorar“ von der Gewichtung her hinter das Bewertungskriterium „Qualität“ zurücktreten würde, wodurch diesem nicht mit der Objektivität und Exaktheit eines Preisvergleichs erfassbaren und somit Bewertungsspielräume eröffnenden, qualitativen Bewertungskriterium ein übermäßiges Gewicht zukomme, was eine missbräuchliche Verschiebung der Bewertung zugunsten von Lehman Brothers ermöglichen sollte,

**bbb/** vom 05.09.2002, nachdem Mag. Karl-Heinz GRASSER davon in Kenntnis gesetzt worden war, dass seine Bemühungen, den Entscheidungsfindungsprozess im Auswahlverfahren zugunsten von Lehman Brothers zu beeinflussen, fehlgeschlagen waren, und die CA IB in einer ersten Abstimmungsrunde der Auswahlkommission als bestgeeigneter Kandidat ermittelt worden war, KR Ernst PLECH solle gemeinsam mit DI Michael RAMPRECHT dafür

Sorge tragen, dass bei einer weiteren Sitzung der Auswahlkommission am 06.09.2002 entgegen der bereits am Vortag stattgefundenen Abstimmung eine Kommissionsempfehlung für Lehman Brothers zu Stande komme,

in der Auswahlkommission um- und durchsetzte, sowie über Anweisung von Mag. Karl-Heinz GRASSER DI Michael RAMPRECHT instruierte, in der Sitzung der Auswahlkommission am 06.09.2002 dafür Sorge zu tragen, dass entgegen der am Vortag stattgefundenen Abstimmung eine Kommissionsempfehlung für Lehman Brothers ausgesprochen werde,

wobei es in der Folge dem Tatplan entsprechend zu der in Punkt I/1/A/ des Anklagetenors angeführten Auftragserteilung an Lehman Brothers kam, wodurch der Republik Österreich ein Vermögensschaden in Höhe von 3.750.000 Euro zugefügt wurde,

**b/** zu der in Punkt I/1/C/ des Anklagetenors beschriebenen Untreue von Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er im Zeitraum von zumindest September 2001 bis 01.11.2007

**aa/** Mag. Karl-Heinz GRASSER, Ing. Walter MEISCHBERGER und Dr. Peter HOCHEGGER für das Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften zusagte, den bereits im Jahr 2000 gemeinschaftlich gefassten Tatplan, während der Amtszeit von Mag. Karl-Heinz GRASSER als Bundesminister für Finanzen finanzielle Vorteile für parteiliche Entscheidungen des Letztgenannten bei Verkaufsprozessen, Privatisierungen oder Auftragsvergaben der Republik Österreich zu erlangen, indem Mag. Karl-Heinz GRASSER für derartige Entscheidungen Geld von Bietern und anderen Interessenten fordern, sich versprechen lassen und annehmen, selbst jedoch den Bietern und Interessenten gegenüber nicht auftreten sollte, hingegen Ing. Walter MEISCHBERGER, KR Ernst PLECH und Dr. Peter HOCHEGGER die entsprechenden Forderungen von Mag. Karl-Heinz GRASSER überbringen, als Kommunikationsschnittstelle dienen, sich nach

außen um die Abwicklung der auf sie aufzuteilenden Zahlungen sowie um die Schaffung der Strukturen und Unternehmensgeflechte zur Verschleierung der Zahlungen kümmern würden, in die Tat umzusetzen, wodurch er den für die Tatbegehung notwendigen psychischen Rückhalt bot;

**bb/** durch die in Punkt I/1/A/ angeführten Handlungen nach Absprache mit und über Anweisung von Mag. Karl-Heinz GRASSER, wodurch er eine missbräuchliche Einflussnahmemöglichkeit des Letztgenannten auf den Verkaufsprozess der Bundeswohnungsgesellschaften der Republik Österreich schuf;

**cc/** den die Forderung einer Bestechungszahlung durch Mag. Karl-Heinz GRASSER für den parteilichen Zuschlag im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften an das Österreichkonsortium überbringenden Dr. Peter HOCHEGGER bei MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS von der Immofinanz und Dr. Ludwig SCHARINGER von der RLB OÖ (seinerzeit in der Rechtsform der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich registrierte Genossenschaft) vorab ankündigte,

**dd/** Ing. Walter MEISCHBERGER und Dr. Peter HOCHEGGER für die Errichtung eines der Verschleierung dienenden und allenfalls eine buchhalterische und bilanzielle Erfassung der Bestechungszahlungen bei Immofinanz und RLB OÖ ermöglichenden Vertragswerkes an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vermittelte;

**ee/** in Abstimmung mit Mag. Karl-Heinz GRASSER, Ing. Walter MEISCHBERGER und Dr. Peter HOCHEGGER MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS dazu aufforderte, die Mag. Karl-Heinz GRASSER von der RLB OÖ zugesagte Bestechungszahlung in Höhe der Hälfte eines Prozents des Kaufpreises für die Erteilung des Zuschlags im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften an das Österreichkonsortium aus dem Vermögen der Immofinanz zu begleichen;

**ff/** mehrfach mit Mag. Karl-Heinz GRASSER, Ing. Walter MEISCHBERGER und Dr. Peter HOCHEGGER die Abwicklung der Bestechungszahlungen für die Zuschlagserteilung im Verkaufsverfahren der Bundeswohnungsgesellschaften an das Österreichkonsortium besprach und letztlich gemeinschaftlich mit den Genannten die konkrete Abwicklungsstruktur festlegte,

**gg/** sich bereit erklärte, im Ablebensfall von Ing. Walter MEISCHBERGER jene Geschäftsverbindungen (mit der Bezeichnung „400.815“ bei der HIB), auf welchen die von Mag. Karl-Heinz GRASSER für sich selbst einbehaltenen Teile der an ihn zur Auszahlung gelangten Bestechungszahlung erlegt waren, und auf welche er, nicht jedoch Mag. Karl-Heinz GRASSER, zugriffsberechtigt war, im Sinne der Anweisungen des Letztgenannten zu führen und diesem insbesondere Zugang zum Geld zu ermöglichen,

wobei in der Folge tatsächlich die in Punkt I/1/C/ des Anklagetenors angeführten Auszahlungen der ebendort ersichtlichen Bestechungszahlungen bewirkt wurden, die Mag. Karl-Heinz GRASSER nicht abführte, wodurch der Republik Österreich ein Vermögensschaden in Höhe von 9.612.812 Euro zugefügt wurde;

**c/** zu der in Punkt I/1/D/ des Anklagetenors beschriebenen Untreue von Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er im Zeitraum von Ende Februar 2004 bis 07.05.2007

**aa/** Mag. Karl-Heinz GRASSER, Ing. Walter MEISCHBERGER und Dr. Peter HOCHEGGER bei der Neuunterbringung der Linzer Finanzdienststellen zusagte, den bereits im Jahr 2000 gemeinschaftlich gefassten Tatplan, während der Amtszeit von Mag. Karl-Heinz GRASSER als Bundesminister für Finanzen finanzielle Vorteile für parteiliche Entscheidungen des Letztgenannten bei Verkaufsprozessen, Privatisierungen oder Auftragsvergaben der Republik Österreich zu erlangen, indem Mag. Karl-Heinz GRASSER für derartige Entscheidungen Geld von

Bietern und anderen Interessenten fordern, sich versprechen lassen und annehmen, selbst jedoch den Bietern und Interessenten gegenüber nicht auftreten sollte, hingegen Ing. Walter MEISCHBERGER, KR Ernst PLECH und Dr. Peter HOCHEGGER die entsprechenden Forderungen von Mag. Karl-Heinz GRASSER überbringen, als Kommunikationsschnittstelle dienen, sich nach außen um die Abwicklung der auf sie aufzuteilenden Zahlungen sowie um die Schaffung der Strukturen und Unternehmensgeflechte zur Verschleierung der Zahlungen kümmern würden, in die Tat umzusetzen, wodurch er den für die Tatbegehung notwendigen psychischen Rückhalt bot;

**bb/** die Forderung von Mag. Karl-Heinz GRASSER, für die parteiliche Genehmigung eines Mietvertragsabschlusses zwischen der tt GmbH & Co KEG und der durch das Bundesministerium für Finanzen vertretenen Republik Österreich betreffend die Neuunterbringung der Linzer Finanzdienststellen im Terminal Tower, eine Bestechungszahlung von 700.000 Euro zu verlangen, an DI Horst PÖCHHACKER überbrachte, wobei diese Forderung zunächst erfolglos blieb,

**cc/** gemeinsam mit Ing. Walter MEISCHBERGER die bereits zuvor gegenüber DI Horst PÖCHHACKER gestellte Forderung einer Bestechungszahlung von Mag. Karl-Heinz GRASSER diesem gegenüber neuerlich bekräftigte,

**dd/** gemeinsam mit Ing. Walter MEISCHBERGER mit DI Horst PÖCHHACKER Verhandlungen zur Höhe der Bestechungszahlung für die parteiliche Genehmigung eines Mietvertragsabschlusses zwischen der tt GmbH & Co KEG und der durch das Bundesministerium für Finanzen vertretenen Republik Österreich führte, diesem gegenüber bekannt gab, dass die Abrechnung und Abwicklung dieser Zahlung über Dr. Peter HOCHEGGER erfolgen, und Mag. Karl-Heinz GRASSER letztlich derjenige sein werde, der nach einem Eingehen auf die geforderte Bestechungszahlung den erfolgreichen Vertragsabschluss gewährleiste, und letztlich das von DI Horst PÖCHHACKER mit Dr. Ludwig SCHARINGER und [REDACTED]

■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ abgestimmte Versprechen, eine Bestechungszahlung in (reduzierter) Höhe von 200.000 Euro zu leisten, für Mag. Karl-Heinz GRASSER entgegennahm,

ee/ mehrfach mit Mag. Karl-Heinz GRASSER, Ing. Walter MEISCHBERGER und Dr. Peter HOCHEGGER die Forderung und Abwicklung der Bestechungszahlung für die parteiliche Genehmigung des Mietvertragsabschlusses zwischen der tt GmbH & Co KEG und der durch das Bundesministerium für Finanzen vertretenen Republik Österreich betreffend die Neuunterbringung der Linzer Finanzdienststellen im Terminal Tower und die weitere Vorgehensweise besprach und letztlich gemeinschaftlich mit den Genannten die konkrete Abwicklungsstruktur festlegte,

ff/ sich bereit erklärte, im Ablebensfall von Ing. Walter MEISCHBERGER jene Geschäftsverbindungen (mit der Bezeichnung „400.815“ bei der HIB), auf welchen die von Mag. Karl-Heinz GRASSER für sich selbst einbehaltenen Teile der an ihn zur Auszahlung gelangten Bestechungszahlung erlegt waren, und auf welche er, nicht jedoch Mag. Karl-Heinz GRASSER, zugriffsberechtigt war, im Sinne der Anweisungen des Letztgenannten zu führen und diesem insbesondere Zugang zum Geld zu ermöglichen,

wobei in der Folge tatsächlich die in Punkt I/1/D/ des Anklagetextes angeführte Auszahlung der ebendort ersichtlichen Bestechungszahlung bewirkt wurde, die Mag. Karl-Heinz GRASSER nicht abführte, wodurch der Republik Österreich ein Vermögensschaden in Höhe von 200.000 Euro zugefügt wurde;

**B/ Ing. Walter MEISCHBERGER,**

a/ zu der in Punkt I/1/C/ des Anklagetextes beschriebenen Untreue von Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er im Zeitraum von zumindest September 2001 bis 01.11.2007

aa/ Mag. Karl-Heinz GRASSER, KR Ernst PLECH und Dr. Peter

HOCHEGGER für das Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften zusagte, den bereits im Jahr 2000 gemeinschaftlich gefassten Tatplan, während der Amtszeit von Mag. Karl-Heinz GRASSER als Bundesminister für Finanzen finanzielle Vorteile für parteiliche Entscheidungen des Letztgenannten bei Verkaufsprozessen, Privatisierungen oder Auftragsvergaben der Republik Österreich zu erlangen, indem Mag. Karl-Heinz GRASSER für derartige Entscheidungen Geld von Bietern und anderen Interessenten fordern, sich versprechen lassen und annehmen, selbst jedoch den Bietern und Interessenten gegenüber nicht auftreten sollte, hingegen Ing. Walter MEISCHBERGER, KR Ernst PLECH und Dr. Peter HOCHEGGER die entsprechenden Forderungen von Mag. Karl-Heinz GRASSER überbringen, als Kommunikationsschnittstelle dienen, sich nach außen um die Abwicklung der auf sie aufzuteilenden Zahlungen sowie um die Schaffung der Strukturen und Unternehmensgeflechte zur Verschleierung der Zahlungen kümmern würden, in die Tat umzusetzen, wodurch er den für die Tatbegehung notwendigen psychischen Rückhalt bot;

**bb/** sich gemeinsam mit Dr. Peter HOCHEGGER bei dem von Ernst PLECH zu diesem Zwecke vorgeschlagenen und vermittelten [REDACTED] um die Errichtung eines der Verschleierung dienenden und allenfalls eine buchhalterische und bilanzielle Erfassung der Bestechungszahlungen bei Immofinanz und RLB OÖ ermöglichenden Vertragswerkes bemühte,

**cc/** mehrfach mit Mag. Karl-Heinz GRASSER, KR Ernst PLECH und Dr. Peter HOCHEGGER die Abwicklung der Bestechungszahlungen für die Zuschlagserteilung im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften an das Österreichkonsortium besprach und letztlich gemeinschaftlich mit den Genannten die konkrete Abwicklungsstruktur festlegte,

**dd/** am 30.10.2001 die Eröffnung der Geschäftsverbindung mit der Bezeichnung „400.815“ bei der HIB beantragte und sich bereit erklärte, diese Geschäftsverbindung, auf welche er, nicht jedoch

Mag. Karl-Heinz GRASSER zugriffsberechtigt war, dem Letztgenannten für die von diesem einbehaltenen Teile der an ihn zur Auszahlung gelangten Bestechungszahlungen zur Verfügung zu stellen, über diese Geschäftsverbindung im Sinne der Anweisung von Mag. Karl-Heinz GRASSER zu verfügen und diesem insbesondere Zugang zum Geld zu ermöglichen,

ee/ nach Öffnung der ersten verbindlichen Angebote im Verkaufsverfahren der Bundeswohnungsgesellschaften am 04.06.2004 auf Grundlage des 13. Prozessbriefes den vermeintlich maximal ausschöpfbaren Kaufpreisrahmen der CA Immo von 960,65 Millionen Euro über entsprechenden Auftrag von Mag. Karl-Heinz GRASSER an Dr. Peter HOCHEGGER zur auftragsgemäßen Weiterleitung dieser Information an MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS bekannt gab,

ff/ in Abstimmung mit Mag. Karl-Heinz GRASSER, KR Ernst PLECH und Dr. Peter HOCHEGGER vereinbarte, KR Ernst PLECH solle MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS dazu auffordern, die Mag. Karl-Heinz GRASSER von der RLB OÖ zugesagte Bestechungszahlung in Höhe der Hälfte eines Prozents des Kaufpreises für die Erteilung des Zuschlags im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften an das Österreichkonsortium aus dem Vermögen der Immofinanz zu begleichen,

wobei in der Folge tatsächlich die in Punkt I/1/C/ des Anklagetextes angeführten Auszahlungen der ebendort ersichtlichen Bestechungszahlungen bewirkt wurden, die Mag. Karl-Heinz GRASSER nicht abführte, wodurch der Republik Österreich ein Vermögensschaden in Höhe von 9.612.812 Euro zugefügt wurde;

b/ zu der in Punkt I/1/D/ des Anklagetextes beschriebenen Untreue von Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er im Zeitraum von Ende Februar 2004 bis 07.05.2007

aa/ Mag. Karl-Heinz GRASSER, KR Ernst PLECH und Dr. Peter HOCHEGGER bei der Neuunterbringung der Linzer

Finanzdienststellen zusagte, den bereits im Jahr 2000 gemeinschaftlich gefassten Tatplan, während der Amtszeit von Mag. Karl-Heinz GRASSER als Bundesminister für Finanzen finanzielle Vorteile für parteiliche Entscheidungen des Letztgenannten bei Verkaufsprozessen, Privatisierungen oder Auftragsvergaben der Republik Österreich zu erlangen, indem Mag. Karl-Heinz GRASSER für derartige Entscheidungen Geld von Bietern und anderen Interessenten fordern, sich versprechen lassen und annehmen, selbst jedoch den Bietern und Interessenten gegenüber nicht auftreten sollte, hingegen Ing. Walter MEISCHBERGER, KR Ernst PLECH und Dr. Peter HOCHEGGER die entsprechenden Forderungen von Mag. Karl-Heinz GRASSER überbringen, als Kommunikationsschnittstelle dienen, sich nach außen um die Abwicklung der auf sie aufzuteilenden Zahlungen sowie um die Schaffung der Strukturen und Unternehmensgeflechte zur Verschleierung der Zahlungen kümmern würden, in die Tat umzusetzen, wodurch er den für die Tatbegehung notwendigen psychischen Rückhalt bot;

**bb/** sich bereit erklärte, die am 30.10.2001 bei der HIB eröffnete Geschäftsverbindung mit der Bezeichnung „400.815“, auf welche er, nicht jedoch Mag. Karl-Heinz GRASSER, zugriffsberechtigt war, dem Letztgenannten für die von diesem einbehaltenen Teile der an ihn zur Auszahlung gelangten Bestechungszahlungen zur Verfügung zu stellen, über diese Geschäftsverbindung im Sinne der Anweisung von Mag. Karl-Heinz GRASSER zu verfügen und diesem insbesondere Zugang zum Geld zu ermöglichen,

**cc/** gemeinsam mit KR Ernst PLECH die von diesem bereits zuvor gegenüber DI Horst PÖCHHACKER gestellte, erfolglos gebliebene, Forderung einer Bestechungszahlung von Mag. Karl-Heinz GRASSER in Höhe von 700.000 Euro DI Horst PÖCHHACKER gegenüber neuerlich bekräftigte,

**dd/** gemeinsam mit KR Ernst PLECH mit DI Horst PÖCHHACKER Verhandlungen zur Höhe der Bestechungszahlung für die parteiliche Genehmigung eines Mietvertragsabschlusses zwischen

der tt GmbH & Co KEG und der durch das Bundesministerium für Finanzen vertretenen Republik Österreich führte, diesem gegenüber bekannt gab, dass die Abrechnung und Abwicklung dieser Zahlung über Dr. Peter HOCHEGGER erfolgen, und Mag. Karl-Heinz GRASSER letztlich derjenige sein werde, der nach einem Eingehen auf die geforderte Bestechungszahlung den erfolgreichen Vertragsabschluss gewährleiste, und letztlich das von DI Horst PÖCHHACKER mit Dr. Ludwig SCHARINGER und [REDACTED] [REDACTED] abgestimmte Versprechen, eine Bestechungszahlung in (reduzierter) Höhe von 200.000 Euro zu leisten, für Mag. Karl-Heinz GRASSER entgegennahm,

ee/ mehrfach mit Mag. Karl-Heinz GRASSER, KR Ernst PLECH und Dr. Peter HOCHEGGER die Forderung und Abwicklung der Bestechungszahlung für die parteiliche Genehmigung des Mietvertragsabschlusses zwischen der tt GmbH & Co KEG und der durch das Bundesministerium für Finanzen vertretenen Republik Österreich betreffend die Neuunterbringung der Linzer Finanzdienststellen im Terminal Tower und die weitere Vorgehensweise besprach und letztlich gemeinschaftlich mit den Genannten die konkrete Abwicklungsstruktur festlegte,

ff/ in Abstimmung mit Mag. Karl-Heinz GRASSER und KR Ernst PLECH gemeinsam mit Dr. Peter HOCHEGGER den fingierten Vertrag und die fingierte Marktstudie zwischen der Porr Solutions Immobilien- und Infrastrukturprojekt GmbH [in der Folge: „Porr Solutions“] und Astropolis adaptierte sowie die – der Verschleierung dienende – Scheinrechnung der Astropolis an die Porr Solutions erstellte und weiterleitete und die konkrete Zahlungsabwicklung der von der Porr Solutions zur Auszahlung an die Astropolis gelangten Bestechungsgelder betreute,

wobei in der Folge tatsächlich die in Punkt I/1/D/ des Anklagetexts angeführte Auszahlung der ebendort ersichtlichen Bestechungszahlung bewirkt wurde, die Mag. Karl-Heinz GRASSER nicht abführte, wodurch der Republik Österreich ein Vermögensschaden in Höhe von 200.000 Euro zugefügt wurde;

**C/ Dr. Peter HOCHEGGER,**

**a/** zu der in Punkt I/1/C/ des Anklagetextes beschriebenen Untreue von Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er im Zeitraum von zumindest September 2001 bis 01.11.2007

**aa/** Mag. Karl-Heinz GRASSER, Ing. Walter MEISCHBERGER und KR Ernst PLECH für das Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften zusagte, den bereits im Jahr 2000 gemeinschaftlich gefassten Tatplan, während der Amtszeit von Mag. Karl-Heinz GRASSER als Bundesminister für Finanzen finanzielle Vorteile für parteiliche Entscheidungen des Letztgenannten bei Verkaufsprozessen, Privatisierungen oder Auftragsvergaben der Republik Österreich zu erlangen, indem Mag. Karl-Heinz GRASSER für derartige Entscheidungen Geld von Bietern und anderen Interessenten fordern, sich versprechen lassen und annehmen, selbst jedoch den Bietern und Interessenten gegenüber nicht auftreten sollte, hingegen Walter MEISCHBERGER, KR Ernst PLECH und Dr. Peter HOCHEGGER die entsprechenden Forderungen von Mag. Karl-Heinz GRASSER überbringen, als Kommunikationsschnittstelle dienen, sich nach außen um die Abwicklung der auf sie aufzuteilenden Zahlungen sowie um die Schaffung der Strukturen und Unternehmensgeflechte zur Verschleierung der Zahlungen kümmern würden, in die Tat umzusetzen, wodurch er den für die Tatbegehung notwendigen psychischen Rückhalt bot;

**bb/** nach Vorankündigung durch KR Ernst PLECH die Forderung von Mag. Karl-Heinz GRASSER, für den parteilichen Zuschlag im Verkaufsverfahren der Bundeswohnungsgesellschaften an das Österreichkonsortium Bestechungszahlungen zu verlangen, an MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS von der Immofinanz sowie an [REDACTED] und Dr. Ludwig SCHARINGER von der RLB OÖ überbrachte, mit den Genannten Verhandlungen führte, als Kommunikationsschnittstelle zwischen MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS, [REDACTED] Dr. Ludwig SCHARINGER

und Mag. Karl-Heinz GRASSER fungierte und letztlich das Versprechen solcher Zahlungen von MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS für die Immofinanz sowie von [REDACTED] für die RLB OÖ für Mag. Karl-Heinz GRASSER entgegennahm,

**cc/** sich gemeinsam mit Ing. Walter MEISCHBERGER bei dem von KR Ernst PLECH zu diesem Zwecke vorgeschlagenen [REDACTED] um die Errichtung eines der Verschleierung dienenden und allenfalls eine buchhalterische und bilanzielle Erfassung der Bestechungszahlungen bei Immofinanz und RLB OÖ ermöglichenden Vertragswerkes bemühte, selbst mehrere Vertragsentwürfe erstellte, diese mit MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS von der Immofinanz und [REDACTED] von der RLB OÖ besprach und letztlich gemeinsam mit MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS ein Exemplar eines derartigen – in der Folge jedoch ungenutzt gebliebenen - Vertragswerkes unterfertigte,

**dd/** mehrfach mit Mag. Karl-Heinz GRASSER, KR Ernst PLECH und Ing. Walter MEISCHBERGER die Abwicklung der Bestechungszahlungen für die Erteilung des Zuschlags im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften an das Österreichkonsortium besprach und letztlich gemeinschaftlich mit den Genannten die konkrete Abwicklungsstruktur festlegte,

**ee/** nach Öffnung der ersten verbindlichen Angebote im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften am 04.06.2004 auf Grundlage des 13. Prozessbriefes den vermeintlich maximal ausschöpfbaren Kaufpreisrahmen der CA Immo von 960,65 Millionen Euro über entsprechenden Auftrag von Mag. Karl-Heinz GRASSER und nach Bekanntgabe durch Ing. Walter MEISCHBERGER auftragsgemäß an MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS weiterleitete,

**ff/** mehrfach mit MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS und [REDACTED] über die Modalitäten der tatsächlichen Abwicklung der Bestechungszahlungen für die Erteilung des Zuschlags im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften für Mag.

Karl-Heinz GRASSER verhandelte,

**gg/** in Abstimmung mit Mag. Karl-Heinz GRASSER, KR Ernst PLECH und Ing. Walter MEISCHBERGER vereinbarte, KR Ernst PLECH solle MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS dazu auffordern, die Mag. Karl-Heinz GRASSER von der RLB OÖ zugesagte Bestechungszahlung in Höhe der (zweiten) Hälfte eines Prozents des Kaufpreises für die Erteilung des Zuschlags im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften an das Österreichkonsortium aus dem Vermögen der Immofinanz zu begleichen,

**hh/** in Abstimmung mit Mag. Karl-Heinz GRASSER, KR Ernst PLECH und Ing. Walter MEISCHBERGER die Astropolis zur Abwicklung der Bestechungszahlungen für die Erteilung des Zuschlags im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften zur Verfügung stellte und sich letztlich gemeinsam mit MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS und [REDACTED] um die Erstellung der - der Verschleierung dienenden - Scheinrechnungen der Astropolis an die CPB CFC kümmerte sowie die konkrete Zahlungsabwicklung der von der CPB CFC zur Auszahlung an die Astropolis gelangten Gelder betreute,

wobei in der Folge tatsächlich die in Punkt I/1/C/ des Anklagetenors angeführten Auszahlungen der ebendort ersichtlichen Bestechungszahlungen bewirkt wurden, die Mag. Karl-Heinz GRASSER nicht abführte, wodurch der Republik Österreich ein Vermögensschaden in Höhe von 9.612.812 Euro zugefügt wurde;

**b/** zu der in Punkt I/1/D/ des Anklagetenors beschriebenen Untreue von Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er im Zeitraum von Ende Februar 2004 bis 07.05.2007

**aa/** Mag. Karl-Heinz GRASSER, Ing. Walter MEISCHBERGER und KR Ernst PLECH bei der Neuunterbringung der Linzer Finanzdienststellen zusagte, den bereits im Jahr 2000 gemeinschaftlich gefassten Tatplan, während der Amtszeit von

Mag. Karl-Heinz GRASSER als Bundesminister für Finanzen finanzielle Vorteile für parteiliche Entscheidungen des Letztgenannten bei Verkaufsprozessen, Privatisierungen oder Auftragsvergaben der Republik Österreich zu erlangen, indem Mag. Karl-Heinz GRASSER für derartige Entscheidungen Geld von Bietern und anderen Interessenten fordern, sich versprechen lassen und annehmen, selbst jedoch den Bietern und Interessenten gegenüber nicht auftreten sollte, hingegen Ing. Walter MEISCHBERGER, KR Ernst PLECH und Dr. Peter HOCHEGGER die entsprechenden Forderungen von Mag. Karl-Heinz GRASSER überbringen, als Kommunikationsschnittstelle dienen, sich nach außen um die Abwicklung der auf sie aufzuteilenden Zahlungen sowie um die Schaffung der Strukturen und Unternehmensgeflechte zur Verschleierung der Zahlungen kümmern würden, in die Tat umzusetzen, wodurch er den für die Tatbegehung notwendigen psychischen Rückhalt bot;

**bb/** mehrfach mit Mag. Karl-Heinz GRASSER, Ing. Walter MEISCHBERGER und KR Ernst PLECH die Forderung und Abwicklung der Bestechungszahlung für die parteiliche Genehmigung des Mietvertragsabschlusses zwischen der tt GmbH & Co KEG und der durch das Bundesministerium für Finanzen vertretenen Republik Österreich betreffend die Neuunterbringung der Linzer Finanzdienststellen im Terminal Tower besprach sowie die weitere Vorgehensweise und letztlich gemeinschaftlich mit den Genannten die konkrete Abwicklungsstruktur festlegte,

**cc/** in Abstimmung mit Mag. Karl-Heinz GRASSER, KR Ernst PLECH und Walter MEISCHBERGER die Astropolis zur Abwicklung der Bestechungszahlung für die parteiliche Genehmigung eines Mietvertragsabschlusses zwischen der tt GmbH & Co KEG und der durch das Bundesministerium für Finanzen vertretenen Republik Österreich betreffend die Neuunterbringung der Linzer Finanzdienststellen im Terminal Tower zur Verfügung stellte und gemeinsam mit Ing. Walter MEISCHBERGER den fingierten Vertrag und die fingierte Marktstudie zwischen Porr Solutions und Astropolis adaptierte sowie die - der Verschleierung dienende -

Scheinrechnung der Astropolis an die Porr Solutions erstellte und weiterleitete und die konkrete Zahlungsabwicklung der von der Porr Solutions zur Auszahlung an die Astropolis gelangten Bestechungsgelder betreute,

wobei in der Folge tatsächlich die in Punkt I/1/D/ des Anklagetenors angeführte Auszahlung der ebendort ersichtlichen Bestechungszahlung bewirkt wurde, die Mag. Karl-Heinz GRASSER nicht abführte, wodurch der Republik Österreich ein Vermögensschaden in Höhe von 200.000 Euro zugefügt wurde;

**D/ DI Michael RAMPRECHT** zu der in Punkt I/1/A/ des Anklagetenors beschriebenen Untreue von Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er im Zeitraum von zumindest 12.02.2002 bis 06.09.2002

**a/** sich im Auftrag von Mag. Karl-Heinz GRASSER vom 12.02.2002, als faktischer Leiter der Auswahlkommission positionierte, um spätere Einflussnahmen im Auftrag von Mag. Karl-Heinz GRASSER auf den Entscheidungsfindungsprozess vorbereiten und durchführen zu können, sowie in der Auswahlkommission in der Frage der Bewertungskriterien einen zusätzlichen, nicht objektivierbaren „*Spielraum für politische Entscheidungen*“ schuf,

**b/** über den ihm von KR Ernst PLECH überbrachten Auftrag von Mag. Karl-Heinz GRASSER (Punkt IX/1/A/a/ des Anklagetenors) in der Sitzung der Auswahlkommission am 06.09.2002 zielgerichtet auf die übrigen Kommissionsmitglieder einwirkte, bis eine Mehrheitsentscheidung zu einer Kommissionsempfehlung für Lehman Brothers erfolgte, wobei in der Folge tatsächlich die in Punkt I/1/A/ des Anklagetenors angeführte Auftragserteilung an Lehman Brothers bewirkt und dadurch der Republik Österreich ein Vermögensschaden in Höhe von 3.750.000 Euro zugefügt wurde;

**E/ M Mag. Dr. Karl PETRIKOVICS** zu der in Punkt I/1/C/ des Anklagetenors beschriebenen Untreue von Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er im Zeitraum von 02.06.2004 bis 01.11.2007

**a/** Mag. Karl-Heinz GRASSER gegenüber das in Punkt I/2/A/ des Anklagetenors angeführte Versprechen abgab und ein Exemplar des sogenannten Geschäftsbesorgungsvertrages unterfertigte,

**b/** mit Dr. Peter HOCHEGGER und KR Ernst PLECH als Mittelsmänner für Mag. Karl-Heinz GRASSER sowie mit [REDACTED] über die Modalitäten der tatsächlichen Abwicklung der Bestechungszahlungen für die Erteilung des Zuschlags im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften für Mag. Karl-Heinz GRASSER verhandelte und sowohl dem wiederum als Mittelsmann für den Letztgenannten fungierenden Dr. Peter HOCHEGGER als auch [REDACTED] und Dr. Ludwig SCHARINGER gegenüber die in Punkt I/2/B/ des Anklagetenors angeführte Zusage abgab,

**c/** [REDACTED] die in Punkt I/2/A/ und I/2/B/ des Anklagetenors angeführten Aufträge zur Zahlungsabwicklung erteilte und in der Folge bis zur Begleichung des mit der 5. Rechnung der Astropolis an die CPB CFC fakturierten Geldbetrages mehrfach gemeinsam mit dem Erstgenannten sowie mit Dr. Peter HOCHEGGER an der Erstellung der Scheinrechnungen der Astropolis an die CPB CFC mitwirkte,

**d/** die in den Punkten IX/1/B/a/ee/ und IX/1/C/a/ee/ des Anklagetenors im Auftrag von Mag. Karl-Heinz GRASSER an ihn überbrachte Information an [REDACTED] weiterleitete, um durch ein in der Folge am vermeintlich maximal ausschöpfbaren Kaufpreisrahmen der CA Immo orientiertes, abgestimmtes Angebotsverhalten als Bestbieter aus dem Verkaufsprozess der Bundeswohnbaugesellschaften hervorzugehen, wodurch die Mag. Karl-Heinz GRASSER versprochene Bestechungszahlung bedingt war,

wobei in der Folge tatsächlich die in Punkt I/1/C/ des Anklagetenors angeführten Auszahlungen der ebendort ersichtlichen Bestechungszahlungen bewirkt wurden, die Mag. Karl-Heinz GRASSER nicht abführte, wodurch der Republik Österreich ein Vermögensschaden in Höhe von 9.612.812 Euro zugefügt wurde;

F/ [REDACTED]

**a/** zu der in Punkt I/2/A/ des Anklagetenors beschriebenen Untreue von MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS, indem er im Zeitraum von zumindest 02.06.2004 bis 08.11.2005

**aa/** nach Erteilung der in Punkt I/2/A/ und I/2/B/ des Anklagetenors angeführten Aufträge durch MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS mehrfach gemeinsam mit diesem sowie mit Dr. Peter HOCHEGGER an der Erstellung der Scheinrechnungen der Astropolis an die CPB CFC mitwirkte,

**bb/** auftragsgemäß Rechnungen der CPB CFC über einen Gesamtbetrag von 2.330.525,50 Euro an die IMF und IMF Beta legte (Rechnung der CPB CFC an die IMF vom 18.11.2004 - Zahlung über 1.808.525,50 Euro netto am 29.11.2004; Rechnung der CPB CFC an die IMF vom 31.10.2005 - Zahlung über 295.452 Euro netto am 08.11.2005; Rechnung der CPB CFC an die IMF Beta vom 31.10.2005 - Zahlung über 226.548 Euro netto am 08.11.2005),

wodurch in der Folge tatsächlich die nachgenannten Auszahlungen und die Vermögensschäden bewirkt wurden, und zwar

**aaa/** bei der IMF in Höhe von 2.103.977,50 Euro (Punkt I/2/a/ des Anklagetenors),

**bbb/** bei der IMF Beta in Höhe von 226.548 Euro (Punkt I/2/b/ des Anklagetenors),

**b/** zu der in Punkt I/1/C/ des Anklagetenors beschriebenen Untreue von Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er im Zeitraum von 02.06.2004 bis 01.11.2007

**aa/** nach Erteilung der in Punkt I/2/A/ und I/2/B/ des Anklagetenors angeführten Aufträge durch MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS mehrfach gemeinsam mit diesem sowie mit Dr. Peter

HOCHEGGER an der Erstellung der Scheinrechnungen der Astropolis an die CPB CFC mitwirkte,

**bb/** die in Punkt I/1/C/ angeführten Bestechungsgelder von insgesamt 9.612.812 Euro nach Erhalt der fünf Rechnungen der Astropolis aus dem Vermögen der CPB CFC ausbezahlen ließ, und zwar

**aaa/** aufgrund der 1. Rechnung der Astropolis vom 12.08.2005 1.016.205 Euro,

**bbb/** aufgrund der 2. Rechnung der Astropolis vom 26.01.2006 1.366.562 Euro,

**ccc/** aufgrund der 3. Rechnung der Astropolis vom 17.08.2006 1.560.000 Euro,

**ddd/** aufgrund der 4. Rechnung der Astropolis vom 01.12.2006 2.400.000 Euro,

**eee/** aufgrund der 5. Rechnung der Astropolis vom 23.10.2007 3.270.000 Euro,

wobei er dadurch die in Punkt I/1/C/ des Anklagetenors angeführten Auszahlungen der ebendort ersichtlichen Bestechungszahlungen bewirkte, die Mag. Karl-Heinz GRASSER nicht abführte, wodurch der Republik Österreich ein Vermögensschaden in Höhe von 9.612.812 Euro zugefügt wurde;

**G/** ■ ■ ■ ■ zu der in Punkt I/1/C/ des Anklagetenors beschriebenen Untreue von Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er zu einem noch näher festzustellenden Zeitpunkt im Zeitraum von Anfang 2005 bis 18.05.2005 gemeinsam mit Dr. Ludwig SCHARINGER die in Punkt I/2/B/ des Anklagetenors angeführte Zusage der Refundierung der von MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS übernommenen, ursprünglich Mag. Karl-Heinz GRASSER von ihm und Dr. Ludwig SCHARINGER versprochenen (zweiten) Hälfte der Bestechungszahlung für die Erteilung des Zuschlags im Verkaufsverfahren der

Bundeswohnbaugesellschaften gegenüber MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS und Dr. Peter HOCHEGGER als Mittelsmann für Mag. Karl-Heinz GRASSER abgab, wobei in der Folge tatsächlich die in Punkt I/1/C/ des Anklagetenors angeführte Auszahlung auch dieses Hälfteanteils bewirkt wurde, den Mag. Karl-Heinz GRASSER nicht abführte, wodurch der Republik Österreich ein Vermögensschaden in Höhe von 4.806.406 Euro zugefügt wurde;

**H/ Dr. Ludwig SCHARINGER,**

**a/** zu der in Punkt I/1/C/ des Anklagetenors beschriebenen Untreue von Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er zu einem noch näher festzustellenden Zeitpunkt im Zeitraum von Anfang 2005 bis 18.05.2005 gemeinsam mit ■■■■■■■■■■ die in Punkt I/2/B/ des Anklagetenors angeführte Zusage der Refundierung der von MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS übernommenen, ursprünglich Mag. Karl-Heinz GRASSER von ihm und ■■■■■■■■■■ versprochenen (zweiten) Hälfte der Bestechungszahlung für die Erteilung des Zuschlags im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften gegenüber MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS und Dr. Peter HOCHEGGER als Mittelsmann für Mag. Karl-Heinz GRASSER abgab, wobei in der Folge tatsächlich die in Punkt I/1/C/ des Anklagetenors angeführte Auszahlung auch dieses Hälfteanteils bewirkt wurde, den Mag. Karl-Heinz GRASSER nicht abführte, wodurch der Republik Österreich ein Vermögensschaden in Höhe von 4.806.406 Euro zugefügt wurde;

**b/** zu der in Punkt I/1/D/ des Anklagetenors beschriebenen Untreue von Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er im Zeitraum 21.12.2005 bis 30.03.2007

**aa/** mit dem zwischenzeitlich verstorbenen DI Horst PÖCHHACKER und ■■■■■■■■■■ die grundsätzliche Bezahlung einer durch Nachverhandlungen noch zu reduzierenden Bestechungszahlung an Mag. Karl-Heinz GRASSER für die parteiliche Genehmigung eines Mietvertragsabschlusses zwischen der tt GmbH & Co KEG und der durch das Bundesministerium für Finanzen vertretenen Republik Österreich vereinbarte,

**bb/** nach den vom zwischenzeitlich verstorbenen DI Horst PÖCHHACKER mit Ing. Walter MEISCHBERGER und KR Ernst PLECH geführten Nachverhandlungen mit DI Horst PÖCHHACKER und [REDACTED] die Leistung einer reduzierten Bestechungszahlung in Höhe von 200.000 Euro durch die Porr Solutions und die anschließende Refundierung durch die tt GmbH & Co KEG vereinbarte,

wobei in der Folge tatsächlich die in Punkt I/1/D/ des Anklagetenors angeführte Auszahlung der ebendort ersichtlichen Bestechungszahlung bewirkt wurde, die Mag. Karl-Heinz GRASSER nicht abführte, wodurch der Republik Österreich ein Vermögensschaden in Höhe von 200.000 Euro zugefügt wurde;

**I/** [REDACTED] zu der in Punkt I/1/D/ des Anklagetenors beschriebenen Untreue von Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er in einem noch näher festzustellenden Zeitraum von November 2006 bis 30.03.2007

**a/** den ihm von DI Horst PÖCHHACKER erteilten Auftrag, zur Dokumentation einer vermeintlichen Vertrags- und Leistungsbeziehung zwischen der Porr Solutions und der Astropolis einen fingierten Vertrag und eine fingierte Marktstudie zu entwerfen, an Mag. Josef WAILZER delegierte und

**b/** nach der Erstellung des fingierten Vertrages und der fingierten Marktstudie durch Mag. Josef WAILZER und deren Adaptierung durch Ing. Walter MEISCHBERGER und Dr. Peter HOCHEGGER über Anweisung von DI Horst PÖCHHACKER veranlasste, dass aufgrund der Scheinrechnung der Astropolis die Überweisung der Bestechungszahlung von 200.000 Euro für die von Bundesminister für Finanzen Mag. Karl-Heinz GRASSER vorgenommene, pflichtwidrige Genehmigung des Mietvertragsabschlusses zwischen der tt GmbH & Co KEG und der durch das Bundesministerium für Finanzen vertretenen Republik Österreich durchgeführt wurde,

wobei in der Folge tatsächlich die in Punkt I/1/D/ des Anklagetenors angeführte Auszahlung der ebendort ersichtlichen Bestechungszahlung bewirkt wurde, die

Mag. Karl-Heinz GRASSER nicht abführte, wodurch der Republik Österreich ein Vermögensschaden in Höhe von 200.000 Euro zugefügt wurde;

**J/ Mag Josef WAILZER**, zu der in Punkt I/1/D/ des Anklagetensors beschriebenen Untreue von Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er im Zeitraum von November 2006 bis 30.03.2007

**a/** den von [REDACTED] an ihn delegierten Auftrag des DI Horst PÖCHHACKER, zur Dokumentation einer vermeintlichen Leistungsbeziehung zwischen Porr Solutions und Astropolis umsetzte, indem er einen fingierten Vertrag und eine fingierte Marktstudie entwarf,

**b/** den Inhalt des von ihm erstellten fingierten Vertrages und der fingierten Marktstudie mit DI Horst PÖCHHACKER abstimmte,

wobei in der Folge tatsächlich die in Punkt I/1/D/ des Anklagetensors angeführte Auszahlung der ebendort ersichtlichen Bestechungszahlung bewirkt wurde, die Mag. Karl-Heinz GRASSER nicht abführte, wodurch der Republik Österreich ein Vermögensschaden in Höhe von 200.000 Euro zugefügt wurde;

**K/ [REDACTED]** zu der in Punkt I/1/D/ des Anklagetensors beschriebenen Untreue von Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er im Zeitraum 21.12.2005 bis 30.03.2007

**a/** mit dem zwischenzeitlich verstorbenen DI Horst PÖCHHACKER und Dr. Ludwig SCHARINGER die Bezahlung einer durch Nachverhandlungen noch zu reduzierenden Bestechungszahlung an Mag. Karl-Heinz GRASSER für die parteiliche Genehmigung eines Mietvertragsabschlusses zwischen der tt GmbH & Co KEG und der durch das Bundesministerium für Finanzen vertretenen Republik Österreich vereinbarte,

**b/** nach den vom zwischenzeitlich verstorbenen DI Horst PÖCHHACKER mit Ing. Walter MEISCHBERGER und KR Ernst PLECH geführten Nachverhandlungen mit DI Horst PÖCHHACKER, Dr. Ludwig SCHARINGER, [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] die

Leistung einer Bestechungszahlung in Höhe von letztlich 200.000 Euro durch die Porr Solutions und die nachfolgende Refundierung durch die tt GmbH & Co KEG vereinbarte,

wobei in der Folge tatsächlich die in Punkt I/1/D/ des Anklagetenors angeführte Auszahlung der ebendort ersichtlichen Bestechungszahlung bewirkt wurde, die Mag. Karl-Heinz GRASSER nicht abführte, wodurch der Republik Österreich ein Vermögensschaden in Höhe von 200.000 Euro zugefügt wurde;

**L/** [REDACTED] zu der in Punkt I/1/D/ des Anklagetenors beschriebenen Untreue von Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er im Zeitraum Ende 2006 bis 30.03.2007 nach den von DI Horst PÖCHHACKER mit Ing. Walter MEISCHBERGER und KR Ernst PLECH geführten Nachverhandlungen mit DI Horst PÖCHHACKER, Dr. Ludwig SCHARINGER, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] die Leistung einer Bestechungszahlung in Höhe von letztlich 200.000 Euro durch die Porr Solutions und die nachfolgende Refundierung durch die tt GmbH & Co KEG vereinbarte, wobei in der Folge tatsächlich die in Punkt I/1/D/ des Anklagetenors angeführte Auszahlung der ebendort ersichtlichen Bestechungszahlung bewirkt wurde, die Mag. Karl-Heinz GRASSER nicht abführte, wodurch der Republik Österreich ein Vermögensschaden in Höhe von 200.000 Euro zugefügt wurde;

**M/** [REDACTED] [REDACTED] zu der in Punkt I/1/D/ des Anklagetenors beschriebenen Untreue von Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er im Zeitraum Ende 2006 bis 30.03.2007 nach den von DI Horst PÖCHHACKER mit Ing. Walter MEISCHBERGER und KR Ernst PLECH geführten Nachverhandlungen mit DI Horst PÖCHHACKER, Dr. Ludwig SCHARINGER, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] die Leistung einer Bestechungszahlung in Höhe von letztlich 200.000 Euro durch die Porr Solutions und die nachfolgende Refundierung durch die tt GmbH & Co KEG vereinbarte, wobei in der Folge tatsächlich die in Punkt I/1/D/ des Anklagetenors angeführte Auszahlung der ebendort ersichtlichen Bestechungszahlung bewirkt wurde, die Mag. Karl-Heinz GRASSER nicht abführte, wodurch der Republik Österreich ein Vermögensschaden in Höhe von 200.000 Euro zugefügt wurde;

**2/** wobei sich ihre innere Tatseite jeweils auf die Forderung eines 3.000 Euro übersteigenden Vorteils (Punkte IX/2/A/a/, IX/2/A/b/, IX/2/B/a/, IX/2/B/b/, IX/2/C/a/, IX/2/C/b/ des Anklagetenors) und auf das Versprechen (Punkte IX/2/A/c/, IX/2/A/d/, IX/2/B/c/, IX/2/B/d/, IX/2/C/c/, IX/2/C/d/ des Anklagetenors) und Gewähren (Punkte IX/2/D/, IX/2/E, IX/2/F/ des Anklagetenors) eines Vorteils bezog, und zwar,

**A/ KR Ernst PLECH,**

**a/** zu der in Punkt VI/1/ des Anklagetenors angeführten strafbaren Geschenkkannahme durch Beamte von Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er im Zeitraum von September 2001 bis 02.06.2004

**aa/** Mag. Karl-Heinz GRASSER, Ing. Walter MEISCHBERGER und Dr. Peter HOCHEGGER für das Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften zusagte, den bereits im Jahr 2000 gemeinschaftlich gefassten Tatplan, während der Amtszeit von Mag. Karl-Heinz GRASSER als Bundesminister für Finanzen finanzielle Vorteile für parteiliche Entscheidungen des Letztgenannten bei Verkaufsprozessen, Privatisierungen oder Auftragsvergaben der Republik Österreich zu erlangen, indem Mag. Karl-Heinz GRASSER für derartige Entscheidungen Geld von Bietern und anderen Interessenten fordern, sich versprechen lassen und annehmen, selbst jedoch den Bietern und Interessenten gegenüber nicht auftreten sollte, hingegen Ing. Walter MEISCHBERGER, KR Ernst PLECH und Dr. Peter HOCHEGGER die entsprechenden Forderungen von Mag. Karl-Heinz GRASSER überbringen, als Kommunikationsschnittstelle dienen, sich nach außen um die Abwicklung der auf sie aufzuteilenden Zahlungen sowie um die Schaffung der Strukturen und Unternehmensgeflechte zur Verschleierung der Zahlungen kümmern würden, in die Tat umzusetzen, wodurch er den für die Tatbegehung notwendigen psychischen Rückhalt bot;

**bb/** den die Forderung von Mag. Karl-Heinz GRASSER, für den parteilichen Zuschlag im Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften an das Österreichkonsortium eine Bestechungszahlung zu verlangen, überbringenden Dr. Peter

HOCHEGGER bei MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS von der Immofinanz und Dr. Ludwig SCHARINGER von der RLB OÖ (seinerzeit in der Rechtsform der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich registrierte Genossenschaft) vorab ankündigte,

**cc/** sich bereit erklärte, im Ablebensfall von Ing. Walter MEISCHBERGER jene Geschäftsverbindungen (mit der Bezeichnung „400.815“ bei der HIB), auf welchen die von Mag. Karl-Heinz GRASSER für sich selbst einbehaltenen Teile der an ihn zur Auszahlung gelangten Bestechungszahlung erlegt waren, und auf welche er, nicht jedoch Mag. Karl-Heinz GRASSER, zugriffsberechtigt war, im Sinne der Anweisungen des Letztgenannten zu führen und diesem insbesondere Zugang zum Geld zu ermöglichen,

**b/** zu der in Punkt VI/2/ des Anklagetenors angeführten strafbaren Geschenkkannahme durch Beamte von Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er im Zeitraum von Ende Februar 2004 bis Jänner 2006

**aa/** Mag. Karl-Heinz GRASSER, Ing. Walter MEISCHBERGER und Dr. Peter HOCHEGGER bei der Neuunterbringung der Linzer Finanzdienststellen zusagte, den bereits im Jahr 2000 gemeinschaftlich gefassten Tatplan, während der Amtszeit von Mag. Karl-Heinz GRASSER als Bundesminister für Finanzen finanzielle Vorteile für parteiliche Entscheidungen des Letztgenannten bei Verkaufsprozessen, Privatisierungen oder Auftragsvergaben der Republik Österreich zu erlangen, indem Mag. Karl-Heinz GRASSER für derartige Entscheidungen Geld von Bietern und anderen Interessenten fordern, sich versprechen lassen und annehmen, selbst jedoch den Bietern und Interessenten gegenüber nicht auftreten sollte, hingegen Ing. Walter MEISCHBERGER, KR Ernst PLECH und Dr. Peter HOCHEGGER die entsprechenden Forderungen von Mag. Karl-Heinz GRASSER überbringen, als Kommunikationsschnittstelle dienen, sich nach außen um die Abwicklung der auf sie aufzuteilenden Zahlungen sowie um die Schaffung der Strukturen und Unternehmensgeflechte zur Verschleierung der Zahlungen kümmern würden, in die Tat

umzusetzen, wodurch er den für die Tatbegehung notwendigen psychischen Rückhalt bot;

**bb/** die Forderung von Mag. Karl-Heinz GRASSER, für die parteiliche Genehmigung eines Mietvertragsabschlusses zwischen der tt GmbH & Co KEG und der durch das Bundesministerium für Finanzen vertretenen Republik Österreich betreffend die Neuunterbringung der Linzer Finanzdienststellen im Terminal Tower, eine Bestechungszahlung von 700.000 Euro zu verlangen, an DI Horst PÖCHHACKER überbrachte,

**cc/** sich bereit erklärte, im Ablebensfall von Ing. Walter MEISCHBERGER jene Geschäftsverbindungen (mit der Bezeichnung „400.815“ bei der HIB), auf welchen die von Mag. Karl-Heinz GRASSER für sich selbst einbehaltenen Teile der an ihn zur Auszahlung gelangten Bestechungszahlung erlegt waren, und auf welche er, nicht jedoch Mag. Karl-Heinz GRASSER, zugriffsberechtigt war, im Sinne der Anweisungen des Letztgenannten zu führen und diesem insbesondere Zugang zum Geld zu ermöglichen,

**c/** zu der in Punkt VII/1/A/ des Anklagetensors angeführten strafbaren Bestechung durch MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS, [REDACTED] und Dr. Ludwig SCHARINGER durch die in Punkt IX/2/A/a/aa/ und IX/2/A/a/bb/ des Anklagetensors angeführten Handlungen,

**d/** zu der in Punkt VII/1/B/ des Anklagetensors angeführten strafbaren Bestechung durch Dr. Ludwig SCHARINGER und [REDACTED] sowie durch den zwischenzeitlich verstorbenen DI Horst PÖCHHACKER, durch die in Punkt IX/2/A/b/aa/ und IX/2/A/b/bb/ des Anklagetensors angeführten Handlungen,

**B/ Ing. Walter MEISCHBERGER,**

**a/** zu der in Punkt VI/1/ des Anklagetensors angeführten Geschenkkannahme durch Beamte durch Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er im Zeitraum von September 2001 bis 02.06.2004

**aa/** Mag. Karl-Heinz GRASSER, KR Ernst PLECH und Dr. Peter HOCHEGGER für das Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften zusagte, den bereits im Jahr 2000 gemeinschaftlich gefassten Tatplan, während der Amtszeit von Mag. Karl-Heinz GRASSER als Bundesminister für Finanzen finanzielle Vorteile für parteiliche Entscheidungen des Letztgenannten bei Verkaufsprozessen, Privatisierungen oder Auftragsvergaben der Republik Österreich zu erlangen, indem Mag. Karl-Heinz GRASSER für derartige Entscheidungen Geld von Bietern und anderen Interessenten fordern, sich versprechen lassen und annehmen, selbst jedoch den Bietern und Interessenten gegenüber nicht auftreten sollte, hingegen Ing. Walter MEISCHBERGER, KR Ernst PLECH und Dr. Peter HOCHEGGER die entsprechenden Forderungen von Mag. Karl-Heinz GRASSER überbringen, als Kommunikationsschnittstelle dienen, sich nach außen um die Abwicklung der auf sie aufzuteilenden Zahlungen sowie um die Schaffung der Strukturen und Unternehmensgeflechte zur Verschleierung der Zahlungen kümmern würden, in die Tat umzusetzen, wodurch er den für die Tatbegehung notwendigen psychischen Rückhalt bot;

**bb/** bereits am 30.10.2001 die Eröffnung der Geschäftsverbindung mit der Bezeichnung „400.815“ bei der HIB beantragte und sich in der Folge bereit erklärte, diese Geschäftsverbindung, auf welche er, nicht jedoch Mag. Karl-Heinz GRASSER, zugriffsberechtigt war, dem Letztgenannten für die von diesem einbehaltenen Teile der an ihn zur Auszahlung gelangten Bestechungszahlungen zur Verfügung zu stellen, über diese Geschäftsverbindung im Sinne der Anweisung von Mag. Karl-Heinz GRASSER zu verfügen und diesem insbesondere Zugang zum Geld zu ermöglichen,

**b/** zu der in Punkt VI/2/ des Anklagetextes angeführten Geschenkkannahme durch Beamte durch Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er im Zeitraum von Ende Februar 2004 bis Jänner 2006

**aa/** Mag. Karl-Heinz GRASSER, KR Ernst PLECH und Dr. Peter

HOCHEGGER bei der Neuunterbringung der Linzer Finanzdienststellen zusagte, den bereits im Jahr 2000 gemeinschaftlich gefassten Tatplan, während der Amtszeit von Mag. Karl-Heinz GRASSER als Bundesminister für Finanzen finanzielle Vorteile für parteiliche Entscheidungen des Letztgenannten bei Verkaufsprozessen, Privatisierungen oder Auftragsvergaben der Republik Österreich zu erlangen, indem Mag. Karl-Heinz GRASSER für derartige Entscheidungen Geld von Bietern und anderen Interessenten fordern, sich versprechen lassen und annehmen, selbst jedoch den Bietern und Interessenten gegenüber nicht auftreten sollte, hingegen Ing. Walter MEISCHBERGER, KR Ernst PLECH und Dr. Peter HOCHEGGER die entsprechenden Forderungen von Mag. Karl-Heinz GRASSER überbringen, als Kommunikationsschnittstelle dienen, sich nach außen um die Abwicklung der auf sie aufzuteilenden Zahlungen sowie um die Schaffung der Strukturen und Unternehmensgeflechte zur Verschleierung der Zahlungen kümmern würden, in die Tat umzusetzen, wodurch er den für die Tatbegehung notwendigen psychischen Rückhalt bot;

**bb/** bereits am 30.10.2001 die Eröffnung der Geschäftsverbindung mit der Bezeichnung „400.815“ bei der HIB beantragte und sich in der Folge bereit erklärte, diese Geschäftsverbindung, auf welche er, nicht jedoch Mag. Karl-Heinz GRASSER, zugriffsberechtigt war, dem Letztgenannten für die von diesem einbehaltenen Teile der an ihn zur Auszahlung gelangten Bestechungszahlungen zur Verfügung zu stellen, über diese Geschäftsverbindung im Sinne der Anweisung von Mag. Karl-Heinz GRASSER zu verfügen und diesem insbesondere Zugang zum Geld zu ermöglichen,

**cc/** gemeinsam mit KR Ernst PLECH die von diesem bereits zuvor gegenüber DI Horst PÖCHHACKER gestellte, erfolglos gebliebene, Forderung einer Bestechungszahlung von Mag. Karl-Heinz GRASSER in Höhe von 700.000 Euro DI Horst PÖCHHACKER gegenüber neuerlich bekräftigte,

**c/** zu der in Punkt VII/1/A/ des Anklagetextes angeführten Bestechung

durch MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS, [REDACTED] und Dr. Ludwig SCHARINGER, durch die in Punkt IX/2/B/a/aa/ des Anklagetenors angeführten Handlungen,

d/ zu der in Punkt VII/1/B/ des Anklagetenors angeführten Bestechung von Dr. Ludwig SCHARINGER und [REDACTED] sowie des zwischenzeitlich verstorbenen DI Horst PÖCHHACKER durch die in Punkt IX/2/B/b/aa/ und IX/2/B/b/cc/ des Anklagetenors angeführten Handlungen,

**C/ Dr. Peter HOCHEGGER,**

a/ zu der in Punkt VI/1/ des Anklagetenors angeführten Geschenkkannahme durch Beamte durch Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er im Zeitraum von September 2001 bis 02.06.2004

aa/ Mag. Karl-Heinz GRASSER, Ing. Walter MEISCHBERGER und KR Ernst PLECH für das Verkaufsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften zusagte, den bereits im Jahr 2000 gemeinschaftlich gefassten Tatplan, während der Amtszeit von Mag. Karl-Heinz GRASSER als Bundesminister für Finanzen finanzielle Vorteile für parteiliche Entscheidungen des Letztgenannten bei Verkaufsprozessen, Privatisierungen oder Auftragsvergaben der Republik Österreich zu erlangen, indem Mag. Karl-Heinz GRASSER für derartige Entscheidungen Geld von Bietern und anderen Interessenten fordern, sich versprechen lassen und annehmen, selbst jedoch den Bietern und Interessenten gegenüber nicht auftreten sollte, hingegen Walter MEISCHBERGER, KR Ernst PLECH und Dr. Peter HOCHEGGER die entsprechenden Forderungen von Mag. Karl-Heinz GRASSER überbringen, als Kommunikationsschnittstelle dienen, sich nach außen um die Abwicklung der auf sie aufzuteilenden Zahlungen sowie um die Schaffung der Strukturen und Unternehmensgeflechte zur Verschleierung der Zahlungen kümmern würden, in die Tat umzusetzen, wodurch er den für die Tatbegehung notwendigen psychischen Rückhalt bot;

**bb/** nach Vorankündigung durch KR Ernst PLECH die Forderung von Mag. Karl-Heinz GRASSER, für den parteilichen Zuschlag im Verkaufsverfahren der Bundeswohnungsgesellschaften an das Österreichkonsortium Bestechungszahlungen zu verlangen, an MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS von der Immofinanz sowie an [REDACTED] und Dr. Ludwig SCHARINGER von der RLB OÖ überbrachte, mit den Genannten Verhandlungen führte, als Kommunikationsschnittstelle zwischen MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS, [REDACTED] Dr. Ludwig SCHARINGER und Mag. Karl-Heinz GRASSER fungierte und letztlich das Versprechen solcher Zahlungen von MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS für die Immofinanz sowie von [REDACTED] für die RLB OÖ für Mag. Karl-Heinz GRASSER entgegennahm,

**b/** zu der in Punkt VI/2/ des Anklagetextes angeführten Geschenkkannahme durch Beamte durch Mag. Karl-Heinz GRASSER, indem er im Zeitraum von Ende Februar 2004 bis Jänner 2006

**aa/** Mag. Karl-Heinz GRASSER, Ing. Walter MEISCHBERGER und KR Ernst PLECH bei der Neuunterbringung der Linzer Finanzdienststellen zusagte, den bereits im Jahr 2000 gemeinschaftlich gefassten Tatplan, während der Amtszeit von Mag. Karl-Heinz GRASSER als Bundesminister für Finanzen finanzielle Vorteile für parteiliche Entscheidungen des Letztgenannten bei Verkaufsprozessen, Privatisierungen oder Auftragsvergaben der Republik Österreich zu erlangen, indem Mag. Karl-Heinz GRASSER für derartige Entscheidungen Geld von Bietern und anderen Interessenten fordern, sich versprechen lassen und annehmen, selbst jedoch den Bietern und Interessenten gegenüber nicht auftreten sollte, hingegen Ing. Walter MEISCHBERGER, KR Ernst PLECH und Dr. Peter HOCHEGGER die entsprechenden Forderungen von Mag. Karl-Heinz GRASSER überbringen, als Kommunikationsschnittstelle dienen, sich nach außen um die Abwicklung der auf sie aufzuteilenden Zahlungen sowie um die Schaffung der Strukturen und Unternehmensgeflechte zur Verschleierung der Zahlungen kümmern würden, in die Tat umzusetzen, wodurch er den für die Tatbegehung notwendigen

psychischen Rückhalt bot;

**c/** zu der in Punkt VII/1/A/ des Anklagetenors angeführten Bestechung durch MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS, [REDACTED] und Dr. Ludwig SCHARINGER, durch die in Punkt IX/2/C/a des Anklagetenors angeführten Handlungen,

**d/** zu der in Punkt VII/1/B/ des Anklagetenors angeführten Bestechung durch Dr. Ludwig SCHARINGER und [REDACTED] sowie durch den zwischenzeitlich verstorbenen DI Horst PÖCHHACKER durch die in Punkt IX/2/C/b/ des Anklagetenors angeführten Handlungen;

**D/** [REDACTED] zu der in Punkt VII/2/A/ des Anklagetenors angeführten Bestechung durch [REDACTED], indem er im Zeitraum Ende 2006 bis 30.03.2007 nach den vom zwischenzeitlich verstorbenen DI Horst PÖCHHACKER mit Ing. Walter MEISCHBERGER und KR Ernst PLECH geführten Nachverhandlungen mit DI Horst PÖCHHACKER, Dr. Ludwig SCHARINGER, [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] die Leistung einer Bestechungszahlung in Höhe von letztlich 200.000 Euro durch die Porr Solutions und die nachfolgende Refundierung durch die tt GmbH & Co KEG vereinbarte;

**E/** [REDACTED] zu der in Punkt VII/2/A/ des Anklagetenors angeführten Bestechung durch [REDACTED] durch die in Punkt IX/1/L/ des Anklagetenors angeführten Handlungen;

**F/** [REDACTED] zu der in Punkt VII/2/A/ des Anklagetenors angeführten Bestechung durch [REDACTED] durch die in Punkt IX/1/M/ des Anklagetenors angeführten Handlungen.

Es haben hiedurch

**Mag. Karl-Heinz GRASSER**

**zu I/1/; VIII/:**

das Verbrechen der Untreue nach § 153 Absatz 1 und Absatz 3 zweiter Fall StGB, teils als

Bestimmungstäter nach § 12 zweiter Fall StGB;

**zu III/:**

die Vergehen der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Absatz 1 StGB;

**zu VI/:**

das Verbrechen der Geschenkkannahme durch Beamte nach § 304 Absatz 1 und Absatz 3 StGB idF BGBl I Nr. 136/2004;

**Ing. Walter MEISCHBERGER**

**zu III/1/ und 2/:**

die Vergehen der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Absatz 1 StGB;

**zu VIII/; IX/1/B/:**

das Verbrechen der Untreue nach § 153 Absatz 1 und Absatz 3 zweiter Fall StGB, teils als Bestimmungstäter nach § 12 zweiter Fall StGB, teils als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB;

**zu IX/2/B/a/ und b/:**

das Verbrechen der Geschenkkannahme durch Beamte nach § 304 Absatz 1 und Absatz 3 StGB idF BGBl I Nr. 136/2004 als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB;

**zu IX/2/B/c/ und d/:**

das Vergehen der Bestechung nach § 307 Absatz 1 Z 1 StGB idF BGBl I Nr 153/1998 als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB;

**KR Ernst PLECH**

**zu III/1/:**

die Vergehen der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Absatz 1 StGB;

**zu VIII/; IX/1/A/:**

das Verbrechen der Untreue nach § 153 Absatz 1 und Absatz 3 zweiter Fall StGB, teils als Bestimmungstäter nach § 12 zweiter Fall StGB, teils als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB;

**zu IX/2/A/a/ und b/:**

das Verbrechen der Geschenkkannahme durch Beamte nach § 304 Absatz 1 und Absatz 3 StGB idF BGBl I Nr. 136/2004 als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB;

**zu IX/2/A/c/ und d/:**

das Vergehen der Bestechung nach § 307 Absatz 1 Z 1 StGB idF BGBl I Nr 153/1998 als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB;

**Dr. Peter HOCHEGGER**

**zu II/:**

das Vergehen der Unterschlagung nach § 134 Absatz 1 und Absatz 3 erster Fall StGB;

**zu VIII/; IX/1/C/:**

das Verbrechen der Untreue nach § 153 Absatz 1 und Absatz 3 zweiter Fall StGB, teils als Bestimmungstäter nach § 12 zweiter Fall StGB, teils als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB;

**zu IX/2/C/a/ und b/:**

das Verbrechen der Geschenkkannahme durch Beamte nach § 304 Absatz 1 und Absatz 3 StGB idF BGBl I Nr. 136/2004 als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB;

**zu IX/2/C/c/ und d/:**

das Vergehen der Bestechung nach § 307 Absatz 1 Z 1 StGB idF BGBl I Nr 153/1998 als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB;

**DI Michael RAMPRECHT**

**zu IX/1/D/:**

das Verbrechen der Untreue nach § 153 Absatz 1 und Absatz 3 zweiter Fall StGB als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB;

**MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS**

**zu I/2/; IX/1/E/:**

das Verbrechen der teils versuchten, teils vollendeten Untreue nach §§ 153 Absatz 1 und Absatz 3 zweiter Fall, 15 StGB, teils als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB;

**zu VII/1/A/a/:**

das Vergehen der Bestechung nach § 307 Absatz 1 Z 1 StGB idF BGBl I Nr 153/1998;

**zu I/3/; IX/1/F/:**

das Verbrechen der Untreue nach § 153 Absatz 1 und Absatz 3 zweiter Fall StGB, teils als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB;

**zu VII/2/B/:**

das Vergehen der Bestechung nach § 307 Absatz 1 Z 1 StGB idF BGBl I Nr 153/1998;

**Dr. Ludwig SCHARINGER**

**zu VII/1/A/b/; VII/1/B/:**

das Vergehen der Bestechung nach § 307 Absatz 1 Z 1 StGB idF BGBl I Nr 153/1998;

**IX/1/H/:**

das Verbrechen der Untreue nach § 153 Absatz 1 und Absatz 3 zweiter Fall StGB als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB;

**zu VII/1/A/b/:**

das Vergehen der Bestechung nach § 307 Absatz 1 Z 1 StGB idF BGBl I Nr 153/1998;

**zu IX/1/G/:**

das Verbrechen der Untreue nach § 153 Absatz 1 und Absatz 3 zweiter Fall StGB als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB;

**zu IX/2/E/:**

das Vergehen der Bestechung nach § 307 Absatz 1 Z 1 StGB idF BGBl I Nr 153/1998 als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB;

**zu IX/1/L/:**

das Vergehen der Untreue nach § 153 Absatz 1 und Absatz 3 erster Fall StGB als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB;

**zu IX/2/D/:**

das Vergehen der Bestechung nach § 307 Absatz 1 Z 1 StGB idF BGBl I Nr 153/1998 als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB;

**zu IX/1/J/:**

das Vergehen der Untreue nach § 153 Absatz 1 und Absatz 3 erster Fall StGB als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB;

**zu VII/2/A/:**

das Vergehen der Bestechung nach § 307 Absatz 1 Z 1 StGB idF BGBl I Nr 153/1998;

**IX/1/II/:**

das Vergehen der Untreue nach § 153 Absatz 1 und Absatz 3 erster Fall StGB als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB;

**zu VII/1/B/:**

das Vergehen der Bestechung nach § 307 Absatz 1 Z 1 StGB idF BGBl I Nr 153/1998;

**IX/1/K/:**

das Vergehen der Untreue nach § 153 Absatz 1 und Absatz 3 erster Fall StGB als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB;

██████████  
**zu IX/2/F/:**

das Vergehen der Bestechung nach § 307 Absatz 1 Z 1 StGB idF BGBl I Nr 153/1998 als  
Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB;

**zu IX/1/M/:**

das Vergehen der Untreue nach § 153 Absatz 1 und Absatz 3 erster Fall StGB als  
Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB;

██████████  
**zu III/1/ und 2/:**

die Vergehen der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Absatz 1 StGB;

**zu IV/1/:**

die Vergehen der versuchten Begünstigung nach §§ 15, 299 Absatz 1 StGB idF BGBl I Nr  
93/2007 ;

**zu V/1/:**

das Verbrechen der Geldwäscherei nach § 165 Absatz 1 und Absatz 3 erster Fall StGB idF  
BGBl I Nr. 109/2007;

██████████  
**zu III/2/ und 3/:**

die Vergehen der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Absatz 1 StGB;

**zu IV/2/:**

die Vergehen der versuchten Begünstigung nach §§ 15, 299 Absatz 1 StGB idF BGBl I Nr  
93/2007 ;

**zu V/2/:**

das Verbrechen der Geldwäscherei nach § 165 Absatz 1 und Absatz 3 erster Fall StGB idF  
BGBl I Nr. 109/2007;

begangen und werden hierfür zu bestrafen sein, und zwar

- jeweils unter Anwendung des § 28 Absatz 1 StGB, Mag. Karl-Heinz GRASSER, Ing.  
Walter MEISCHBERGER, KR Ernst PLECH, Dr. Peter HOCHEGGER, MMag. Dr. Karl  
PETRIKOVICS, ██████████, Dr. Ludwig SCHARINGER und ██████████  
██████████ nach dem zweiten Strafsatz des § 153 Absatz 3 StGB, ██████████

██████████ ██████████ ██████████  
(dieser unter Bedachtnahme nach §§ 31,40 StGB auf das Urteil des Landesgerichtes für

Strafsachen Wien vom 22.04.2013, AZ 21 Hv 101/12t) und [REDACTED] nach dem ersten Strafsatz des § 153 Absatz 3 StGB sowie [REDACTED] und [REDACTED] nach § 165 Absatz 3 StGB idF BGBl I Nr. 109/2007;

- **DI Michael RAMPRECHT** nach dem zweiten Strafsatz des § 153 Absatz 3 StGB.

Gemäß § 20 Absatz 1 StGB wird beantragt, nachstehende Vermögenswerte nachgenannter Angeklagter, die sie für und durch die Begehung der oben angeführten, mit Strafe bedrohten Handlungen erlangten, und zwar

- bei Mag. Karl-Heinz GRASSER 83.222 Euro und 13.702 Stück Aktien (Geschäftsverbindung zur Nummer „15.444“ bei der LLB)
- bei Ing. Walter MEISCHBERGER 1.030.482 Euro und 223.421 Stück Aktien (Geschäftsverbindung zur Kundennummer 464.638.54 bei der LLB) und
- bei KR Ernst PLECH 664.483 Euro (Konto „Karin“ bei der HIB)

für verfallen zu erklären.

Gemäß § 55 Absatz 1 StGB wird der Widerruf der Mag. Josef WAILZER mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 22.04.2013, AZ 21 Hv 101/12t gewährten bedingten Strafnachsicht beantragt.

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption beantragt:

1. die Durchführung einer Hauptverhandlung vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien als Schöffengericht gemäß § 32 Abs 1a StPO;
2. Vorladung der Angeklagten Mag. Karl-Heinz GRASSER, Ing. Walter MEISCHBERGER, KR Ernst PLECH, Dr. Peter HOCHEGGER, DI Michael RAMPRECHT, MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS, [REDACTED], Dr. Ludwig SCHARINGER, [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] zur Hauptverhandlung;
3. Ladung der WKStA zur Hauptverhandlung;